

# Studienreglement 2012

## für den Ausbildungsgang

### Didaktik-Zertifikat

vom 3. April 2012<sup>(1)</sup>

|  | <b>Artikel</b> |
|--|----------------|
| 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen                            | 1 – 7          |
| 2. Abschnitt: Zulassung zum Ausbildungsgang                      | 8 – 13         |
| 3. Abschnitt: Inhalt, Umfang und Gliederung des Ausbildungsgangs | 14 – 22        |
| 4. Abschnitt: Leistungskontrollen                                | 23 – 31        |
| 5. Abschnitt: Erteilung des Didaktik-Zertifikats                 | 32 – 34        |
| 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen                                | 35 – 38        |
| Anhang   |                |

Ausgabe: **13.10.2020 – 5**

---

<sup>1</sup> Ausgabe mit Änderungen gemäss Schulleitungsbeschluss vom:  
– 28.01.2014,  
– 27.01.2015 (*Entscheid des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom 14.11.2014 über die Anerkennung des Didaktik-Zertifikats*),  
– 13.12.2016,  
– 03.07.2018 (*Entscheid des SBFI vom 05.06.2018 über die Weiterführung der Anerkennung*), und  
– 13.10.2020. (*Zusammensetzung UK*)

Die vorliegende Ausgabe (13.10.2020 – 5) ersetzt die vorangehende Ausgabe (03.07.2018 – 4).

# Studienreglement 2012 für den Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat

vom 3. April 2012 (Stand am 13. Oktober 2020)

---

Die Schulleitung der ETH Zürich (Schulleitung),  
gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich  
vom 16. Dezember 2003 (RSETHZ 201.021),  
verordnet:

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich, Anhang

<sup>1</sup> Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich das Didaktik-Zertifikat (DZ) erworben werden kann.

<sup>2</sup> Das DZ bescheinigt den erfolgreichen Abschluss einer pädagogisch-didaktischen Grundausbildung im ausgewiesenen Fach.

<sup>3</sup> Die Anhänge sind Bestandteil dieses Studienreglements.

<sup>4</sup> Änderungen dieses Studienreglements oder der Anhänge erfolgen auf Antrag oder nach Anhörung der Unterrichtskonferenz für den Ausbildungsgang DZ. Die Unterrichtskonferenz handelt diesbezüglich in Absprache mit den zuständigen Departementen der ETH Zürich. Überdies gilt:

- a. Über Änderungen des Studienreglements entscheidet die Schulleitung;
- b. Über Änderungen der Anhänge entscheidet die Rektorin/der Rektor.

### Art. 2 Fächer

Die Fächer, für die an der ETH Zürich ein DZ erworben werden kann, sind im Anhang 1 aufgeführt.

### Art. 2a<sup>(2)</sup> Schweizerisch anerkannte Lehrbefähigungen

<sup>1</sup> Die im Ausbildungsgang DZ in einem nicht gymnasialen Fach<sup>(3)</sup> eingeschriebenen Studierenden haben die Möglichkeit, zusätzlich zum DZ eines oder beide der folgenden Zertifikate zu erwerben:

---

<sup>2</sup> Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2018, in Kraft seit 01.08.2018 (*Grund: Entscheid des SBFJ vom 05.06.2018 über die Weiterführung der Anerkennung der Lehrbefähigungen*).

<sup>3</sup> Die nicht gymnasialen Fächer sind im Anhang 1 entsprechend gekennzeichnet.

- a. Zertifikat für die Lehrbefähigung für den Unterricht an höheren Fachschulen im Nebenberuf;
- b. Zertifikat für die Lehrbefähigung für den berufskundlichen Unterricht an Berufsfachschulen im Nebenberuf.

<sup>2</sup> Die Zertifikate sind schweizerisch anerkannt (Entscheid des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom 14.11.2014).

<sup>3</sup> Weitere Einzelheiten zum Erwerb der Zertifikate sind in Art. 32a – 33a geregelt.

### **Art. 3**      Kreditsystem

<sup>1</sup> Das Studium zum Erwerb des DZ erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

<sup>2</sup> Massgebend für die Anwendung des ECTS sind:

- a. an der ETH Zürich: die Richtlinien der Rektorin/des Rektors der ETH Zürich zum Kreditsystem<sup>(4)</sup>;
- b. an der Universität Zürich (UZH) oder an einer anderen Hochschule: die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Hochschule.

### **Art. 4**      Immatrikulation, Schulgeld und Semestereinschreibung

<sup>1</sup> Wer das Studium für das DZ aufnimmt, wird dafür immatrikuliert. Für bereits an der ETH Zürich immatrikulierte Studierende handelt es sich um eine zusätzliche Immatrikulation.

<sup>2</sup> Wer mehr als ein DZ erwerben will, wird für jedes einzelne DZ-Fach separat immatrikuliert (Mehrfachimmatrikulation). Für jede dieser Immatrikulationen wird ein Schulgeld nach Abs. 3 erhoben.

<sup>3</sup> Das Schulgeld für ein DZ beträgt die Hälfte des Schulgeldes für den Studiengang „Lehrdiplom für Maturitätsschulen“ (Lehrdiplom). Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach den Bestimmungen der Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995<sup>(5)</sup>.

<sup>4</sup> Die Immatrikulation ist zugleich die erste Semestereinschreibung. Für alle weiteren Semestereinschreibungen gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.

<sup>5</sup> Die für die Zulassung zum Ausbildungsgang DZ erforderlichen fachwissenschaftlichen Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung sind in Art. 8 – 13 und in den Anhängen 2 – 10 geregelt.

---

<sup>4</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>5</sup> SR 414.131.7, RSETHZ 123

## **Art. 5** Ernennung und Aufgabe der Studiendirektorin/des Studiendirektors<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Das Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften der ETH Zürich (D-GESS) wählt auf Antrag der Rektorin/des Rektors aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren der ETH Zürich eine Studiendirektorin/einen Studiendirektor für den Ausbildungsgang DZ. Diese/dieser übt in der Regel das Amt der Studiendirektorin/des Studiendirektors für den Studiengang Lehrdiplom in Personalunion aus.

<sup>2</sup> Die Studiendirektorin/der Studiendirektorin ist für die ordnungsgemässe Umsetzung dieses Studienreglements verantwortlich und leitet die Unterrichtskonferenz für den Ausbildungsgang DZ.

## **Art. 6** Aufgaben der Unterrichtskonferenz

Für den Ausbildungsgang DZ besteht eine Unterrichtskonferenz. Diese hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Sie überprüft periodisch die Qualität der Lehre im Ausbildungsgang DZ und sorgt für die langfristige Qualitätssicherung. Sie kann entsprechende Massnahmen anordnen.
- b. Sie prüft die von den zuständigen Departementen eingereichten Vorschläge für die erforderliche fachwissenschaftliche Ausbildung für das DZ und reicht die Vorschläge in kommentierter Form der Rektorin/dem Rektor ein. Über die erforderliche fachwissenschaftliche Ausbildung entscheidet die Rektorin/der Rektor.
- c. Sie bestimmt in Absprache mit den jeweiligen Departementen:
  1. die Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktiker, soweit es sich nicht um ernannte Professorinnen oder Professoren der ETH Zürich handelt,
  2. die Mentorinnen und Mentoren,
  3. die Praktikumslehrkräfte.
- d. Sie erlässt folgende Richtlinien:
  1. Richtlinien zu den Aufgaben der am Ausbildungsgang DZ beteiligten Personengruppen,
  2. Richtlinien für Beratungsgespräche im Rahmen des Ausbildungsgangs DZ,<sup>(7)</sup>
  3. Richtlinien für die Leistungskontrollen im Rahmen des Ausbildungsgangs DZ,
  4. Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen für den Ausbildungsgang DZ,
  5. Richtlinien für das Unterrichtspraktikum im Rahmen des Ausbildungsgangs DZ,
  6. Richtlinien für die Mentorierten Arbeiten,
  7. Richtlinien für die Erlangung der vom SBFJ anerkannten Zertifikate für die Lehrbefähigung für den Unterricht an höheren Fachschulen im Nebenberuf sowie für den berufskundlichen Unterricht an Berufsfachschulen im Nebenberuf.<sup>(8)</sup>

---

<sup>6</sup> Auf den 01.08.2015 erfolgte die Umbenennung der „Studiendelegierten“ in „Studiendirektorin“ (gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. f der Organisationsverordnung ETH Zürich).

<sup>7</sup> Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 28.01.2014, in Kraft seit 01.02.2014.

<sup>8</sup> Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2018, in Kraft seit 01.08.2018 (*Grund: Entscheid des SBFJ vom 05.06.2018 über die Weiterführung der Anerkennung der Lehrbefähigungen*).

- e. Sie genehmigt semesterweise auf Antrag des zuständigen Departements das Lehrangebot für den Ausbildungsgang DZ sowie die Zuordnung der einzelnen Lerneinheiten zu den Ausbildungsbereichen. Bei Uneinigkeit zwischen der Unterrichtskonferenz und einem Departement entscheidet die Rektorin/der Rektor.
- f. Sie regelt bei Bedarf alle Modalitäten betreffend Leistungskontrollen, soweit diese nicht nach Massgabe von Art. 23 bereits andernorts geregelt sind.
- g. Sie beantragt oder nimmt Stellung zu Änderungen dieses Studienreglements oder der Anhänge. Sie handelt diesbezüglich gemäss den Vorgaben von Art. 1 Abs. 4 dieses Studienreglements.

## **Art. 7**      Zusammensetzung der Unterrichtskonferenz

<sup>1</sup> Die Unterrichtskonferenz setzt sich zusammen aus:

- a. den Professorinnen und Professoren der ETH Zürich mit dem Aufgabenbereich Fachdidaktik oder empirische Lehr- und Lernforschung;
- b. Professorinnen und Professoren der ETH Zürich aus Departementen, die ein DZ-Fach oder ein Fach im Studiengang Lehrdiplom (LD-Fach) anbieten;<sup>9</sup>
- c. einer Fachdidaktikerin/einem Fachdidaktiker, die/der nicht Professorin/Professor an der ETH Zürich ist;
- d. je einer Vertreterin/einem Vertreter des akademischen Mittelbaus der ETH Zürich und der an der ETH Zürich eingeschriebenen Studierenden.

<sup>2</sup> Die Rektorin/der Rektor ernennt die Mitglieder nach Abs. 1 Bst. b – d, wobei das Mitglied nach Bst. c ad personam und die Mitglieder nach Bst. d auf Antrag der entsprechenden Hochschulgruppen ernannt werden.

## **Art. 7a**<sup>(10)</sup>    Rechtsschutz

<sup>1</sup> Beschwerden gegen Verfügungen richten sich nach dem Recht der verfügenden Hochschule.

<sup>2</sup> Die zuständigen Beschwerdeinstanzen sind:

- a. gegen Verfügungen der ETH Zürich: die ETH-Beschwerdekommision;
- b. gegen Verfügungen der Universität Zürich (UZH): die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen;
- c. gegen Verfügungen einer anderen Hochschule: die Rekurs- bzw. Beschwerdekommision der betreffenden Hochschule.

---

<sup>9</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 13.10.2020, in Kraft seit 13.10.2020.

<sup>10</sup> Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2018, in Kraft seit 01.08.2018.

## 2. Abschnitt: Zulassung zum Ausbildungsgang

### Art. 8 Zulassungsvoraussetzungen

Das Studium zum Erwerb des DZ setzt einen qualifizierenden universitären Master-Abschluss<sup>11</sup>, eine ausreichende fachwissenschaftliche Ausbildung für das gewünschte Fach sowie ausreichende Deutschkenntnisse voraus (Anforderungsprofil). Die Anforderungsprofile für die einzelnen Fächer sind in den Anhängen 2 – 10 festgelegt.

### Art. 9<sup>12</sup> Ältere universitäre Abschlüsse

<sup>1</sup> Liegen zwischen dem Abschluss des fachwissenschaftlichen Studiums (Master oder Doktorat, sofern das Doktorat in derselben Fachrichtung absolviert worden ist wie das Master-Studium) und dem (gewünschten) Eintritt in den Ausbildungsgang DZ mehr als sechs Jahre, so kann die Zulassung mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden, sofern auf Grund des Alters des Studienabschlusses die fachwissenschaftliche Grundlage für den Unterricht des entsprechenden DZ-Fachs nicht mehr gegeben ist. Dies gilt auch für Studienabschlüsse, die im Regelfall die auflagenfreie Zulassung zu einem bestimmten DZ-Fach ermöglichen.

<sup>2</sup> Über fachwissenschaftliche Auflagen nach Abs. 1 entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der für das jeweilige Fach zuständigen Studiendirektorin bzw. des zuständigen Studiendirektors.

### Art. 10 Zulassungsverfahren

<sup>1</sup> Wer in den Ausbildungsgang DZ eintreten will, muss bei den Akademischen Diensten der ETH Zürich – je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung – eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

<sup>2</sup> Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der für das jeweilige Fach zuständigen Studiendirektorin bzw. des zuständigen Studiendirektors.

<sup>3</sup> Weitere Einzelheiten sind für jedes einzelne Fach in den Anhängen 2 – 10 geregelt.

### Art. 11 Zeitpunkt des Studienbeginns

<sup>1</sup> Zulassungen zum Ausbildungsgang DZ erfolgen auf Beginn des Herbstsemesters.

<sup>2</sup> Wer zum Zeitpunkt der Bewerbung oder Anmeldung (Art. 10 Abs. 1) bereits an der ETH Zürich oder an der Universität Zürich immatrikuliert ist, kann auch auf Beginn des Frühjahrssemesters zum Ausbildungsgang DZ zugelassen werden. Dies gilt nicht für Mobilitäts- und Gaststudierende.

---

<sup>11</sup> Universitäre Lizentiate und Diplome sind einem universitären Master-Abschluss gleichgestellt (vgl. Art. 8 der Bologna-Richtlinien UH des Hochschulrates vom 28. Mai 2015, SR 414.201.1)

<sup>12</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 13.12.2016, in Kraft seit 01.01.2017.

<sup>3</sup> Eine Verschiebung des Studienantritts ist nicht möglich. Wer das Studium für das DZ nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt gemäss Zulassungsentscheid antreten kann, muss sich erneut bewerben oder anmelden.

#### **Art. 12** Provisorische Zulassung

Für Studierende, die an der ETH Zürich oder an der Universität Zürich in einem Master-Studiengang immatrikuliert und zum Ausbildungsgang DZ zugelassen sind, gilt:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

#### **Art. 13** Einschränkung der Studienwahl

<sup>1</sup> Wer an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule endgültig vom Weiterstudium im gleichen oder in einem gleichartigen Ausbildungs- oder Studiengang ausgeschlossen worden ist wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens reglementarischer Bestimmungen, bleibt von der Immatrikulation in den Ausbildungsgang DZ in bestimmten Fächern ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Rektorin/der Rektor regelt die Einzelheiten.

### **3. Abschnitt: Inhalt, Umfang und Gliederung des Ausbildungsgangs**

#### **Art. 14** Ausbildungsmerkmale

Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung. Die Einzelheiten sind in Art. 17 und 18 geregelt.

#### **Art. 15** Umfang des Ausbildungsgangs

Die Ausbildung zum Erwerb des DZ umfasst 24 Kreditpunkte (KP) nach Massgabe von Art. 19.

#### **Art. 16** Studienzeitsbeschränkung

<sup>1</sup> Die maximal zulässige Studiendauer im Ausbildungsgang DZ beträgt vier Jahre. Die Studiendauer beginnt mit der Immatrikulation in den Ausbildungsgang DZ im jeweiligen Fach zu laufen.

<sup>2</sup> Erfolgt die Zulassung zum Ausbildungsgang DZ mit der Auflage, zusätzliche fachwissenschaftliche Studienleistungen zu erbringen (Zulassung mit Auflagen), so berechtigt dies nicht zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer.

<sup>3</sup> Wer vor dem Erwerb des DZ aus der ETH Zürich austritt oder von der ETH Zürich exmatrikuliert worden ist, kann sich erneut in den Ausbildungsgang DZ an der ETH Zürich immatrikulieren, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Für einen Wiedereintritt gelten die Bestimmungen von Art. 42 der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010<sup>(13)</sup> sowie die Bestimmungen der diesbezüglichen Weisung<sup>(14)</sup> sinngemäss.

<sup>4</sup> Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

## **Art. 17**      Gliederung nach Ausbildungsbereichen

Der Ausbildungsgang DZ umfasst die folgenden Ausbildungsbereiche:

- a. Erziehungswissenschaften (EW);
- b. Fachdidaktik (FD) und Berufspraktische Ausbildung (BP);
- c. Fachwissenschaftliche Vertiefung mit pädagogischem Fokus (FV) oder weitere Fachdidaktik im Fach (FD) *[dieser Ausbildungsbereich wird nur in den DZ-Fächern Informatik, Mathematik und Physik angeboten].*

## **Art. 18**      Übersicht über die Ausbildungsbereiche

### **<sup>1</sup> Erziehungswissenschaften (EW)**

In den erziehungswissenschaftlichen Veranstaltungen setzen sich die Studierenden mit den fächerübergreifenden Aspekten des menschlichen Lernens auseinander, namentlich im Hinblick auf das Lehren und Lernen in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern. Die Inhalte aus der Pädagogischen Psychologie, der Lehr- und Lernforschung sowie der Allgemeinen Didaktik in den obligatorisch zu belegenden Veranstaltungen sind auf die schulischen Anforderungen abgestimmt. Es werden wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse über schulisches Lernen sowie auch forschungsmethodisches Vorgehen vermittelt, sofern letzteres für das Verständnis und die Bewertung von praxisrelevanten wissenschaftlichen Befunden benötigt wird. Der Erwerb von fachspezifischem pädagogischem Wissen, also die Integration von Fachwissen und Wissen über Lehren und Lernen, wird in Zusammenarbeit mit den Lehrenden aus den Fachdidaktiken und der Fachwissenschaftlichen Vertiefung mit pädagogischem Fokus unterstützt. Der Reflexion über Umsetzungsmöglichkeiten didaktischer und methodischer Konzepte in den jeweiligen Fachunterricht wird besondere Bedeutung beigemessen.

---

<sup>13</sup> SR 414.131.52

Ein Wiedereintritt in den Ausbildungsgang DZ im selben Fach gilt als „Wiedereintritt in denselben Studiengang“; ein Wiedereintritt in den Ausbildungsgang DZ in einem anderen Fach gilt als „Wiedereintritt in einen anderen Studiengang“.

<sup>14</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)



## <sup>2</sup> **Fachdidaktik (FD)**

In den Fachdidaktiken werden Lernziele des entsprechenden Fachunterrichts diskutiert und Lerninhalte unter dem Gesichtspunkt der Lernziele analysiert. Es werden „fachspezifische Denkweisen“ untersucht und Erkenntnisse über fachspezifische Lehr- und Lernprozesse vermittelt. Von besonderer Bedeutung für die Studierenden ist der angeleitete Entwurf von Unterrichtseinheiten im jeweiligen Fach auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und von „best practice“.

## <sup>3</sup> **Berufspraktische Ausbildung (BP)**

In der berufspraktischen Ausbildung absolvieren die Studierenden angeleitete Unterrichtspraktika, in denen sie zum Teil Beobachtungsaufträge als Grundlage für Analysen ausführen und zum Teil selbst Unterricht erteilen, um die Komplexität realen Unterrichtsgeschehens zu erfahren und den Nutzen des Erlernten in der Praxis zu überprüfen.

## <sup>4</sup> **Fachwissenschaftliche Vertiefung mit pädagogischem Fokus (FV)**

*(Dieser Ausbildungsbereich wird nur in den DZ-Fächern Informatik, Mathematik und Physik angeboten.)*

Gegenstand dieses Ausbildungsbereichs sind fachwissenschaftliche Aspekte unter dem Gesichtspunkt ihrer Vermittlung, ihrer historischen Entwicklung und ihrer Bedeutung für Fach, Individuum und Gesellschaft. Eines der Ziele ist die Förderung der Fähigkeit, (auch neues) Fachwissen an unterschiedliche Adressatengruppen verständlich zu vermitteln. Die im Rahmen dieses Ausbildungsbereichs erworbenen KP können auf Antrag der Studierenden auch im entsprechenden fachwissenschaftlichen Studiengang angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet das zuständige Departement.

### **Art. 19**      Kreditpunkte pro Ausbildungsbereich

<sup>1</sup> Die für das DZ insgesamt erforderlichen 24 KP sind in den folgenden Ausbildungsbereichen in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben:

| <b>Ausbildungsbereich</b>   | <b>Mindestanzahl KP</b> |
|---|-------------------------|
| a. Erziehungswissenschaften (EW)  | 8                       |
| b. Fachdidaktik (FD) und Berufspraktische Ausbildung im Fach (BP)   | 10                      |
| c. <sup>15</sup> Fachwissenschaftliche Vertiefung mit pädagogischem Fokus (FV) oder weitere Fachdidaktik im Fach (FD) | 6                       |

<sup>2</sup> Wer die fachwissenschaftliche Ausbildung durch einen universitären Master-Abschluss bescheinigt, allfällige fachwissenschaftliche Auflagen erfüllt und im Ausbildungsgang DZ alle erforderlichen Studienleistungen nach diesem Studienreglement erbracht hat, erhält das DZ für das betreffende Fach. Weitere Einzelheiten zur Erteilung des DZ sowie zur Urkunde sind in Art. 32 – 34 geregelt.

---

<sup>15</sup> Wenn in einem DZ-Fach im Bereich „Fachwissenschaftliche Vertiefung mit pädagog. Fokus (FV)“ kein Lehrangebot vorgesehen ist, so können die beiden Ausbildungsbereiche nach Bst. b und c zusammengefasst werden zu „Fachdidaktik (FD) und Berufspraktische Ausbildung im Fach (BP)“; die Mindestanzahl KP beträgt 16 (10 + 6). Solche Zusammenfassungen sind ab Herbstsemester 2019 möglich.

## **Art. 19a**<sup>(16)</sup> Vorlesungsverzeichnis, Belegung der Lerneinheiten

<sup>1</sup> Die Lerneinheiten bzw. Module<sup>(17)</sup> des Ausbildungsgangs DZ werden in jedem Semester im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

<sup>2</sup> Für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben gilt:

- a. Bei Lerneinheiten der ETH Zürich: die Angaben richten sich nach Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(18)</sup> sowie nach den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>(19)</sup>.
- b. Bei Modulen der UZH oder einer anderen Hochschule: die Angaben richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Hochschule.

<sup>3</sup> Die Studierenden belegen die Lerneinheiten bzw. Module bei jener Hochschule, welche diese anbietet. Für die Belegung gelten die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Hochschule.

## **Art. 20** Zulassung zu Lerneinheiten

<sup>1</sup> Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Hierzu gehört namentlich das Erfüllen bestimmter fachwissenschaftlicher Auflagen.

<sup>2</sup> Soweit die Zulassungsvoraussetzungen nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit bzw. das Modul anbietet.

## **Art. 21** Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen

<sup>1</sup> Die Bestimmungen über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen betreffen einzig im Ausbildungsgang DZ anrechenbare Leistungen. Studienleistungen, welche die fachwissenschaftliche Ausbildung betreffen, bleiben davon unberührt.

<sup>2</sup> Bereits erbrachte, für die Erlangung des DZ relevante Studienleistungen, insbesondere eine Ausbildung als Lehrkraft, können angerechnet werden, sofern sie äquivalent sind. Über die Anrechnung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors für den Ausbildungsgang DZ.

<sup>3</sup> Angerechnete Studienleistungen werden in der Regel als KP gutgeschrieben.

<sup>4</sup> Weitere Einzelheiten sind in den Richtlinien über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen geregelt (vgl. Art. 6 Bst. d Ziff. 4).

---

<sup>16</sup> Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2018, in Kraft seit 01.08.2018.

<sup>17</sup> Die UZH verwendet an Stelle des Begriffs „Lerneinheit“ den Begriff „Modul“.

<sup>18</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021.

<sup>19</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

## **Art. 22**      Mobilität (Outgoings)

<sup>1</sup> Während des DZ-Studiums können KP an anderen Hochschulen erworben werden (Mobilitäts-KP). Mobilitäts-KP sind jedoch für das DZ nicht anrechenbar. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen von Art. 16 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(20)</sup> sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>(21)</sup> der Rektorin/des Rektors.

<sup>2</sup> Gehören Lerneinheiten anderer Hochschulen zum Curriculum des Ausbildungsgangs DZ, so gelten die entsprechenden KP nicht als Mobilitäts-KP.

## **4. Abschnitt:      Leistungskontrollen**

### **Art. 23**<sup>(22)</sup>      Bestimmungen für die Leistungskontrollen

Soweit dieses Studienreglement oder die Richtlinien für Leistungskontrollen (vgl. Art. 6 Bst. d Ziff. 3) nichts Anderes bestimmen, gelten für die Leistungskontrollen im Ausbildungsgang DZ die folgenden Bestimmungen:

- a. Handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(23)</sup> und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen<sup>(24)</sup> der Rektorin/des Rektors.
- b. Handelt es sich um Leistungskontrollen an der UZH oder an einer anderen Hochschule, so gelten die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Hochschule.

### **Art. 24**      Unredliches Handeln

Die Sanktionen für unredliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach den folgenden Bestimmungen:

- a. Handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten die Bestimmungen der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004<sup>(25)</sup>.
- b. Handelt es sich um Leistungskontrollen an der UZH oder an einer anderen Hochschule, so gelten die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Hochschule.

### **Art. 25**      Leistungsbewertung

<sup>1</sup> Leistungen werden mit einer Note oder mit dem Prädikat «bestanden»/«nicht bestanden» («pass»/«fail») bewertet.

---

<sup>20</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>21</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>22</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2018, in Kraft seit 01.08.2018.

<sup>23</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021. Die Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich ist am 01.08.2012 in Kraft getreten und ersetzt die an diesem Datum aufgehobene AVL ETHZ. Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

<sup>24</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>25</sup> SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

<sup>2</sup> Zur Notengebung: Genügende Leistungen werden mit Noten von 4 bis 6, ungenügende Leistungen mit Noten unter 4 bis 1 bewertet. Die beste Note ist 6, die schlechteste 1. Halbe und Viertelnoten sind zulässig.

<sup>3</sup> Weitere Einzelheiten sind in den Richtlinien für Leistungskontrollen geregelt.

#### **Art. 26** Leistungskontrollen

<sup>1</sup> Zu jeder Lerneinheit des Ausbildungsgangs DZ gehört eine Leistungskontrolle.

<sup>2</sup> Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

<sup>3</sup> Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot der UZH oder einer anderen Hochschule, so legt die jeweilige Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

#### **Art. 27** Besondere Bestimmungen für die Prüfungslektionen

Prüfungslektionen sind Bestandteil des Ausbildungsbereichs „Fachdidaktik und Berufspraktische Ausbildung“ und zugleich eine besondere Form der Leistungskontrolle. Weitere Einzelheiten sind in den Richtlinien für Leistungskontrollen geregelt.

#### **Art. 28** Ergebnis und Wiederholung von Leistungskontrollen

<sup>1</sup> Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

<sup>2</sup> Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Abs. 3.

<sup>3</sup> Die Examinatorin/der Examinator kann für die Wiederholung eine andere Leistungskontrolle oder das erneute Belegen der betreffenden Lerneinheit verlangen.

<sup>4</sup> Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

#### **Art. 29** Erteilung von Kreditpunkten (KP)

<sup>1</sup> KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

<sup>2</sup> Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

<sup>3</sup> KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

<sup>4</sup> Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der jeweiligen Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

### **Art. 30**<sup>(26)</sup> Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten und Übermittlung an die ETH Zürich

<sup>1</sup> Die Mitteilung von Studienresultaten erfolgt durch jene Hochschule, bei welcher die Leistungskontrolle durchgeführt wird. Es gilt das bei der jeweiligen Hochschule übliche Verfahren, einschliesslich allfälliger Beschwerdeverfahren.

<sup>2</sup> Für die Mitteilung von Studienresultaten an der ETH Zürich gilt:

- a. Die Studierenden können die Leistungsbewertungen über das Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird jeweils per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.
- b. In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

<sup>3</sup> Für die Übermittlung der Studienresultate von der UZH oder von einer anderen Hochschule an die ETH Zürich gilt:

- a. UZH: Die UZH übermittelt die Resultate über den elektronischen Datenaustausch ETH-UZH.
- b. Andere Hochschule: Die Studierenden erhalten von der jeweiligen Hochschule eine Datenabschrift, mit welcher sie die Daten über das zuständige Studiensekretariat der ETH Zürich ins System der ETH Zürich eintragen lassen können.

### **Art. 31** Zeugnis

Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. sämtliche Leistungsbewertungen, die für den Erwerb des DZ erforderlich sind (ohne Leistungsbewertungen der fachwissenschaftlichen Ausbildung [Bachelor und Master oder Doktorat]);
- b. allfällige Zulassungsaufgaben; *und*
- c.<sup>27</sup> alle weiteren Leistungsbewertungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>(28)</sup> der Rektorin/des Rektors.

---

<sup>26</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2018, in Kraft seit 01.08.2018.

<sup>27</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 28.01.2014, in Kraft seit 01.02.2014. Anpassung an die am 30.01.2013 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur neuen Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich.

<sup>28</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

## 5. Abschnitt: Erteilung des Didaktik-Zertifikats

### Art. 32 Erteilung des Didaktik-Zertifikats (DZ)

Das DZ wird an Personen erteilt, welche die Voraussetzungen nach Art. 19 erfüllen.

### Art. 32a<sup>(29)(30)</sup> Erteilung der schweizerisch anerkannten Lehrbefähigungs-Zertifikate

<sup>1</sup> Die ETH Zürich kann zusätzlich zum DZ folgende, schweizerisch anerkannte Zertifikate erteilen:

- a. Zertifikat für die Lehrbefähigung für den Unterricht an höheren Fachschulen im Nebenberuf;
- b. Zertifikat für die Lehrbefähigung für den berufskundlichen Unterricht an Berufsfachschulen im Nebenberuf.

<sup>2</sup> Ein oder auch beide Zertifikate nach Abs. 1 wird bzw. werden an Personen erteilt, die:

- a. im Rahmen des erfolgreich abgeschlossenen DZ-Studiums in einem nicht gymnasialen Fach die Voraussetzungen gemäss den Richtlinien für die Erlangung der Lehrbefähigungs-Zertifikate nach Art. 6 Bst. d Ziff. 5 erfüllen; und
- b. ab Herbstsemester 2011 ins DZ-Studium eingetreten sind.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen nach Art. 33a.

### Art. 32b<sup>(31)(32)</sup> Nachqualifikation für ein Lehrbefähigungs-Zertifikat

<sup>1</sup> Wer das DZ-Studium in einem nicht gymnasialen Fach vor dem 30. September 2018 abgeschlossen hat, kann eine Nachqualifikation absolvieren, um ein schweizerisch anerkanntes Lehrbefähigungs-Zertifikat nach Art. 32a zu erlangen.

<sup>2</sup> Die Rektorin/der Rektor legt nach Anhörung der Unterrichtskonferenz die Einzelheiten für die Nachqualifikation fest. Sie werden auf der Website des Ausbildungsgangs DZ veröffentlicht.

---

<sup>29</sup> Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 27.01.2015, in Kraft seit 01.01.2015.

<sup>30</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2018, in Kraft seit 01.08.2018 (*Grund: Entscheid des SBFJ vom 05.06.2018 über die Weiterführung der Anerkennung der Lehrbefähigungen*).

<sup>31</sup> Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 27.01.2015, in Kraft seit 01.01.2015.

<sup>32</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2018, in Kraft seit 01.08.2018 (*Grund: Entscheid des SBFJ vom 05.06.2018 über die Weiterführung der Anerkennung der Lehrbefähigungen*).

## Art. 33 Urkunde

Die Urkunde enthält:

- a. die Bezeichnung „Eidgenössische Technische Hochschule Zürich“;
- b. die Personalien der Absolventin/des Absolventen;
- c. den Vermerk “Didaktik-Zertifikat”;
- d. das Fach, für das es ausgestellt ist;
- e. die Unterschrift der Rektorin/des Rektors der ETH Zürich;
- f. den Ort und das Datum;
- g. das Siegel der ETH Zürich;
- h. ...<sup>(33)</sup>

### Art. 33a<sup>(34)</sup> Übergangsbestimmungen für die Urkunde für nicht gymnasiale DZ-Fächer

<sup>1</sup> Auf DZ-Urkunden für nicht gymnasiale Fächer, die im Zeitraum 1. Januar 2015 bis und mit 31. Juli 2018 ausgestellt worden sind, ist die schweizerische Anerkennung für die Lehrbefähigung für höhere Fachschulen im Nebenberuf automatisch aufgeführt, sofern die Absolventinnen und Absolventen ab Herbstsemester 2011 ins DZ-Studium eingetreten sind. Die betreffenden Urkunden enthalten zusätzlich zu den Angaben nach Art. 33 den folgenden Vermerk:

*Diese Urkunde bestätigt den Abschluss des Bildungsganges gemäss Artikel 12 der Mindestverordnung für höhere Fachschulen. Sie bescheinigt die Lehrbefähigung für den Unterricht an höheren Fachschulen im Nebenberuf.*

*Diese Urkunde ist vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannt (Entscheid vom 14.11.2014).*

<sup>2</sup> In folgenden Fällen ist eine Gleichwertigkeitsbescheinigung zur Urkunde nach Abs. 1 ausgestellt worden:

- a. Erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen eines nicht gymnasialen DZ-Fachs, die ab Herbstsemester 2011 ins DZ-Studium eingetreten, aber vor dem 1. Januar 2015 ausgetreten sind, sofern sie bis spätestens am 31. Juli 2018 ein Gesuch um Ausstellung einer Gleichwertigkeitsbescheinigung eingereicht haben.
- b. Erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen eines nicht gymnasialen DZ-Fachs, die vor dem Herbstsemester 2011 ins DZ-Studium eingetreten sind und bis und mit Frühjahrssemester 2018 eine Nachqualifikation nach Art. 32b erfolgreich abgeschlossen haben.

<sup>3</sup> Die schweizerische Anerkennung für die Lehrbefähigung für den berufskundlichen Unterricht an Berufsfachschulen im Nebenberuf wurde stets mit einer separaten Bescheinigung ausgewiesen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt waren.

---

<sup>33</sup> Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2018, in Kraft seit 01.08.2018.

<sup>34</sup> Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2018, in Kraft seit 01.08.2018 (*Grund: Entscheid des SBFI vom 05.06.2018 über die Weiterführung der Anerkennung der Lehrbefähigungen*).

## **Art. 34**      Diploma Supplement

<sup>1</sup> Zu jedem DZ wird ein Diploma Supplement (Diplomzusatz) ausgestellt.

<sup>2</sup> Das Diploma Supplement ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

## **6. Abschnitt:      Schlussbestimmungen**

### **Art. 35**      Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Ausbildungsgang

<sup>1</sup> Der Ausbildungsgang DZ gilt als endgültig nicht bestanden, wenn:

- a. die Bedingungen für den Erwerb des DZ (erforderliche Anzahl KP oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens reglementarischer Bestimmungen;  
*oder*
- b. bei einer „Zulassung mit Auflagen“ die Auflagen nicht vollständig erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen.

<sup>2</sup> Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Ausbildungsgang DZ.

### **Art. 36**      Leistungsüberblick bei Ausschluss oder Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb eines DZ aus dem Ausbildungsgang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Abbruch oder Ausschluss erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

### **Art. 37**      Übertritt aus dem Studiengang Lehrdiplom der ETH Zürich in den Ausbildungsgang DZ

<sup>1</sup> Der Übertritt aus dem Studiengang Lehrdiplom der ETH Zürich in den Ausbildungsgang DZ ist nur möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen zum Ausbildungsgang DZ im jeweiligen Fach erfüllt werden können.

<sup>2</sup> Erfolgt der Übertritt aus dem Studiengang Lehrdiplom in den Ausbildungsgang DZ im gleichen Fach, so werden auf Gesuch hin die im Studiengang Lehrdiplom erbrachten Studienleistungen im Ausbildungsgang DZ angerechnet.

<sup>3</sup> Erfolgt der Übertritt aus dem Studiengang Lehrdiplom in den Ausbildungsgang DZ in einem anderen Fach, so können auf Gesuch hin im Ausbildungsgang DZ nur Studienleistungen aus denjenigen Lerneinheiten des Studiengangs Lehrdiplom angerechnet werden, die auch Bestandteil des Ausbildungsgangs DZ sind.

<sup>4</sup> Es können nur bestandene Studienleistungen angerechnet werden.



<sup>5</sup> Ist im Studiengang Lehrdiplom die Leistungskontrolle in einer Lerneinheit einmal nicht bestanden worden, so steht den Studierenden im Ausbildungsgang DZ für dieselbe Lerneinheit nur noch ein Versuch für die Leistungskontrolle zu.

**Art. 38** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Studienreglement tritt am 1. April 2012 in Kraft.

<sup>2</sup> Es gilt für Studierende, die ab Herbstsemester 2012 in den Ausbildungsgang DZ eintreten. Hierzu gehören auch Wiedereintritte ab Herbstsemester 2012.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher

---

## Anhang 1

zum Studienreglement 2012 für den Ausbildungsgang  
Didaktik-Zertifikat

vom 3. April 2012 (Stand am 1. August 2019)

---

### 1. Fächer, für die an der ETH Zürich das Didaktik-Zertifikat erworben werden kann

An der ETH Zürich kann in den folgenden Fächern das Didaktik-Zertifikat (DZ) erworben werden (in alphabetischer Reihenfolge):

- Agrarwissenschaften (*nicht gymnasiales Fach*)
- Elektrotechnik und Informationstechnologie (*nicht gymnasiales Fach*)
- Gesundheitswissenschaften und Technologie (*nicht gymnasiales Fach*)
- Informatik
- Lebensmittelwissenschaften (*nicht gymnasiales Fach*)
- Maschineningenieurwissenschaften und Verfahrenstechnik (*nicht gymnasiales Fach*)
- Mathematik
- Physik
- Umweltlehre (*nicht gymnasiales Fach*)

### 2. Zulassungsvoraussetzungen

Die fachlichen und sprachlichen Zulassungsvoraussetzungen (Anforderungsprofil) sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Ausbildungsgang DZ in den einzelnen Fächern sind in den nachfolgenden Anhängen 2 – 10 geregelt. Um die Handhabung zu vereinfachen, sind die Bestimmungen für die einzelnen Fächer je in einem separaten Anhang festgelegt. Damit werden für einige Bestimmungen bewusst Redundanzen in Kauf genommen, so bspw. bei den für jedes Fach identischen Bestimmungen über die erforderlichen Deutschkenntnisse, über das Zulassungsverfahren oder über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben.

---

## Anhang 2

zum Studienreglement 2012 für den Ausbildungsgang  
Didaktik-Zertifikat im Fach Agrarwissenschaften

vom 3. April 2012 (Stand am 1. August 2019)

---

Dieser Anhang legt die Zulassungsvoraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Agrarwissenschaften fest.

Er gilt für Eintritte ab Herbstsemester 2020. Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2020 gelten die bisherigen Bestimmungen.<sup>(1)</sup>

---

### Inhalt

#### 1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

#### 2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master- oder Doktordiplom in Agrarwissenschaften und für Master- oder Doktoratsstudierende in Agrarwissenschaften

- 2.1 Master-Diplom in Agrarwissenschaften der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Master-Studiengang Agrarwissenschaften eingeschrieben
- 2.2 Master-Diplom in Agrarwissenschaften einer anderen Universität
- 2.3 Doktordiplom in Agrarwissenschaften der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Doktoratsstudium in Agrarwissenschaften eingeschrieben

#### 3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer mit Agrarwissenschaften verwandten Studienrichtung und ausgewiesener Qualifikation in Agrarwissenschaften

#### 4 Zulassungsverfahren

#### 5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

---

<sup>1</sup> Für Eintritte auf das HS 2012 bis und mit FS 2020 gilt der Anhang vom 03.04.2012, Stand am 03.04.2012.

# 1 Anforderungsprofil

## Grundsatz

Für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Agrarwissenschaften müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

### 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

<sup>1</sup> Zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Agrarwissenschaften (nachfolgend «Ausbildungsgang») werden in der Regel Personen zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Master-Diplom (oder Diplom) in Agrarwissenschaften der ETH Zürich.
- b. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Agrarwissenschaften einer anderen Universität, der nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig ist mit einem Master-Diplom in Agrarwissenschaften der ETH Zürich.
- c. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom und sind an der ETH Zürich im Master-Studiengang Agrarwissenschaften eingeschrieben.
- d. Sie besitzen ein Doktordiplom in Agrarwissenschaften der ETH Zürich oder sie sind an der ETH Zürich im Doktoratsstudium in Agrarwissenschaften eingeschrieben.
- e. Sie besitzen ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer mit Agrarwissenschaften verwandten Studienrichtung und verfügen über ausgewiesene Qualifikationen in Agrarwissenschaften, die im Rahmen eines Doktorats in Agrarwissenschaften oder durch eine agrarwissenschaftliche Berufspraxis erworben worden sind.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

### 1.2 Fachliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Das Studium für das Didaktik-Zertifikat im Fach Agrarwissenschaften setzt Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig sein müssen denjenigen, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Agrarwissenschaften vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens.

<sup>2</sup> Die fachlichen Voraussetzungen nach Abs. 1 können auch erfüllt werden durch einen mit Agrarwissenschaften fachlich verwandten universitären Master-Abschluss und ausgewiesenen Qualifikationen in Agrarwissenschaften, die im Rahmen eines Doktorats in Agrarwissenschaften oder durch eine agrarwissenschaftliche Berufspraxis erworben worden sind.

<sup>3</sup> Wenn eine um Zulassung nachsuchende Person die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in ECTS-Kreditpunkten (KP) ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 5 dieses Anhangs geregelt.

<sup>4</sup> Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist nicht möglich, wenn eine um Zulassung nachsuchende Person zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

### 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Unterrichtssprache im Ausbildungsgang ist Deutsch.

<sup>2</sup> Für die Zulassung zum Ausbildungsgang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1<sup>(2)</sup>) nachgewiesen werden. Der Sprachnachweis muss bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungs- bzw. Anmeldefrist eingereicht werden.<sup>(3)</sup> Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

<sup>3</sup> Keinen Sprachnachweis erbringen muss, wer:

- a. ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzt; oder
- b. Deutsch als Muttersprache deklariert; oder
- c. das fachwissenschaftliche Studium in deutscher Sprache absolviert hat.

## 2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master- oder Doktordiplom in Agrarwissenschaften und für Master- oder Doktoratsstudierende in Agrarwissenschaften

### 2.1 Master-Diplom in Agrarwissenschaften der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Master-Studiengang Agrarwissenschaften eingeschrieben

#### Auflagenfreie Zulassung

<sup>1</sup> Die auflagenfreie Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom) in Agrarwissenschaften der ETH Zürich besitzen; *oder*
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich im Master-Studiengang Agrarwissenschaften eingeschrieben sind.

---

<sup>2</sup> Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (CEFR): The Common European Framework of Reference for Languages.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 06.05.2019. Gültig für Kandidatinnen und Kandidaten, die ab Herbstsemester 2020 in den Ausbildungsgang eintreten wollen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); *und*
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

<sup>3</sup> Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

## **2.2 Master-Diplom in Agrarwissenschaften einer anderen Universität**

<sup>1</sup> Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Agrarwissenschaften einer anderen Universität als der ETH Zürich besitzt, muss für die Zulassung zum Ausbildungsgang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

<sup>3</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn die um Zulassung nachsuchende Person:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); *oder*
- b. zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

## **2.3 Doktordiplom in Agrarwissenschaften der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Doktoratsstudium in Agrarwissenschaften eingeschrieben**

### Zulassung gewährleistet

<sup>1</sup> Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die ein Doktordiplom in Agrarwissenschaften der ETH Zürich besitzen oder an der ETH Zürich im Doktoratsstudium in Agrarwissenschaften eingeschrieben sind.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); *und*
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

### **3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer mit Agrarwissenschaften verwandten Studienrichtung und ausgewiesener Qualifikation in Agrarwissenschaften**

<sup>1</sup> Zum Ausbildungsgang können auch Personen zugelassen werden, die:

- a. ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer mit Agrarwissenschaften verwandten Studienrichtung besitzen; *und*
- b. über ausgewiesene Qualifikationen in Agrarwissenschaften verfügen, die im Rahmen eines Doktorats in Agrarwissenschaften oder durch eine agrarwissenschaftliche Berufspraxis erworben worden sind.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

<sup>3</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn die um Zulassung nachsuchende Person:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); *oder*
- b. zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium oder keine ausreichende Qualifikationen in Agrarwissenschaft).

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

### **4 Zulassungsverfahren**

<sup>1</sup> Wer in den Ausbildungsgang eintreten will, muss beim Rektorat der ETH Zürich, je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung, eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

<sup>2</sup> Die Rektorin/der Rektor bestimmt die folgenden Einzelheiten, die in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht werden:

- a. in welchen Fällen eine Bewerbung um Zulassung zum Ausbildungsgang erforderlich ist und in welchen Fällen eine Anmeldung ausreicht;
- b. die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung oder Anmeldung.

<sup>3</sup> Auf Bewerbungen oder Anmeldungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

<sup>4</sup> Die Studiendirektorin/der Studiendirektor des Studiengangs Agrarwissenschaften prüft die fachliche Vorbildung der um Zulassung zum Ausbildungsgang nachsuchenden Personen und beantragt der Rektorin/dem Rektor die Zulassung oder Nichtzulassung.

<sup>5</sup> Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors.

<sup>6</sup> Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung:

- a. vom Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen (Zulassung mit Auflagen);
- b. an die Bedingung knüpfen, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen (Zulassung mit Bedingungen).

## **5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben**

<sup>1</sup> Personen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das ordnungsgemäße Belegen der entsprechenden Lerneinheiten und Ablegen der dazugehörigen Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>2</sup> Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.

<sup>3</sup> Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörige Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

<sup>4</sup> Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

<sup>5</sup> Eine einmal nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>6</sup> Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Ausbildungsgang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Ausbildungsgang zur Folge hat.



---

## Anhang 3

zum Studienreglement 2012 für den Ausbildungsgang  
Didaktik-Zertifikat im Fach Elektrotechnik und Informationstechnologie  
vom 3. April 2012 (Stand am 1. August 2019)

---

Dieser Anhang legt die Zulassungsvoraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Elektrotechnik und Informationstechnologie fest.

Er gilt für Eintritte ab Herbstsemester 2020. Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2020 gelten die bisherigen Bestimmungen.<sup>(1)</sup>

---

### Inhalt

#### 1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

#### 2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Elektrotechnik und Informationstechnologie und für Master-Studierende in Elektrotechnik und Informationstechnologie

- 2.1 Master-Diplom in Elektrotechnik und Informationstechnologie der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben oder Master-Diplom der ETH Lausanne in Génie électrique et électronique oder in Systèmes de communication
- 2.2 Master-Diplom in Elektrotechnik und Informationstechnologie einer anderen Universität

#### 3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtung als Elektrotechnik und Informationstechnologie und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung

- 3.1 Master-Diplom der ETH Zürich in Biomedical Engineering, in Energy Science and Technology, in Micro- and Nanosystems oder in Robotics, Systems and Control oder an der ETH Zürich im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben
- 3.2 Master-Diplom in einer in Ziffer 3.1 aufgeführten Studienrichtung einer anderen Universität

#### 4 Zulassungsverfahren

#### 5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

---

<sup>1</sup> Für Eintritte auf das HS 2012 bis und mit FS 2020 gilt der Anhang vom 03.04.2012, Stand am 03.04.2012.

# 1 Anforderungsprofil

## Grundsatz

Für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Elektrotechnik und Informationstechnologie müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

### 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

<sup>1</sup> Zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Elektrotechnik und Informationstechnologie (nachfolgend «Ausbildungsgang») werden in der Regel Personen zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Master-Diplom (oder Diplom) in Elektrotechnik und Informationstechnologie der ETH Zürich oder ein Master-Diplom der ETH Lausanne in Génie électrique et électronique oder in Systèmes de communication.
- b. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Elektrotechnik und Informationstechnologie einer anderen Universität, der nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig ist mit einem Master-Diplom in Elektrotechnik und Informationstechnologie der ETH Zürich.
- c. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom und sind an der ETH Zürich im Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnologie eingeschrieben.
- d. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom in Elektrotechnik und Informationstechnologie der ETH Zürich und sind an der ETH Zürich in einem der folgenden Master-Studiengänge eingeschrieben oder besitzen eines der folgenden Master-Diplome der ETH Zürich:
  - 1) Biomedical Engineering;
  - 2) Energy Science and Technology;
  - 3) Micro- and Nanosystems;
  - 4) Robotics, Systems and Control.
- e. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in einer in Bst. d aufgeführten Studienrichtungen einer anderen Universität als der ETH Zürich, der nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig ist mit einem entsprechenden Master-Diplom der ETH Zürich.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

### 1.2 Fachliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Das Studium für das Didaktik-Zertifikat im Fach Elektrotechnik und Informationstechnologie setzt Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig sein müssen denjenigen, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnologie vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens.

<sup>2</sup> Wenn eine um Zulassung nachsuchende Person die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in ECTS-Kreditpunkten (KP) ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 5 dieses Anhangs geregelt.

<sup>3</sup> Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist nicht möglich, wenn eine um Zulassung nachsuchende Person zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

### 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Unterrichtssprache im Ausbildungsgang ist Deutsch.

<sup>2</sup> Für die Zulassung zum Ausbildungsgang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1<sup>(2)</sup>) nachgewiesen werden. Der Sprachnachweis muss bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungs- bzw. Anmeldefrist eingereicht werden.<sup>(3)</sup> Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

<sup>3</sup> Keinen Sprachnachweis erbringen muss, wer:

- a. ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzt; oder
- b. Deutsch als Muttersprache deklariert; oder
- c. das fachwissenschaftliche Studium in deutscher Sprache absolviert hat.

## 2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Elektrotechnik und Informationstechnologie und für Master-Studierende in Elektrotechnik und Informationstechnologie

### 2.1 Master-Diplom in Elektrotechnik und Informationstechnologie der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben oder Master-Diplom der ETH Lausanne in Génie électrique et électronique oder in Systèmes de communication

#### Auflagenfreie Zulassung

<sup>1</sup> Die auflagenfreie Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom) in Elektrotechnik und Informationstechnologie der ETH Zürich oder ein Master-Diplom der ETH Lausanne in Génie électrique et électronique oder in Systèmes de communication besitzen; *oder*
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich im Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnologie eingeschrieben sind.

---

<sup>2</sup> Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (CEFR): The Common European Framework of Reference for Languages.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 06.05.2019. Gültig für Kandidatinnen und Kandidaten, die ab Herbstsemester 2020 in den Ausbildungsgang eintreten wollen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

<sup>3</sup> Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

## **2.2 Master-Diplom in Elektrotechnik und Informationstechnologie einer anderen Universität**

<sup>1</sup> Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Elektrotechnik und Informationstechnologie einer anderen Universität als der ETH Zürich oder ETH Lausanne besitzt, muss für die Zulassung zum Ausbildungsgang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

<sup>3</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn die um Zulassung nachsuchende Person:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs);  
*oder*
- b. zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

### **3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtung als Elektrotechnik und Informationstechnologie und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung**

#### **3.1 Master-Diplom der ETH Zürich in in Biomedical Engineering, in Energy Science and Technology, in Micro- and Nanosystems oder in Robotics, Systems and Control oder an der ETH Zürich im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben**

##### Auflagenfreie Zulassung

<sup>1</sup> Die auflagenfreie Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Bachelor-Diplom in Elektrotechnik und Informationstechnologie der ETH Zürich besitzen; *und*
- b. eines der folgenden Master-Diplome der ETH Zürich besitzen oder an der ETH Zürich im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben sind:
  - 1) Biomedical Engineering;
  - 2) Energy Science and Technology;
  - 3) Micro- and Nanosystems;
  - 4) Robotics, Systems and Control.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

<sup>3</sup> Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

#### **3.2 Master-Diplom in einer in Ziffer 3.1 aufgeführten Studienrichtung einer anderen Universität**

<sup>1</sup> Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in einer in Ziffer 3.1 aufgeführten Studienrichtung einer anderen Universität als der ETH Zürich besitzt, muss für die Zulassung zum Ausbildungsgang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

- <sup>3</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn die um Zulassung nachsuchende Person:
- die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs);  
*oder*
  - zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

## **4 Zulassungsverfahren**

<sup>1</sup> Wer in den Ausbildungsgang eintreten will, muss beim Rektorat der ETH Zürich, je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung, eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

<sup>2</sup> Die Rektorin/der Rektor bestimmt die folgenden Einzelheiten, die in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht werden:

- in welchen Fällen eine Bewerbung um Zulassung zum Ausbildungsgang erforderlich ist und in welchen Fällen eine Anmeldung ausreicht;
- die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung oder Anmeldung.

<sup>3</sup> Auf Bewerbungen oder Anmeldungen wird nicht eingetreten, wenn:

- sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

<sup>4</sup> Die Studiendirektorin/der Studiendirektor des Studiengangs Elektrotechnik und Informationstechnologie prüft die fachliche Vorbildung der um Zulassung zum Ausbildungsgang nachsuchenden Personen und beantragt der Rektorin/dem Rektor die Zulassung oder Nichtzulassung.

<sup>5</sup> Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors.

<sup>6</sup> Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung:

- vom Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen (Zulassung mit Auflagen);
- an die Bedingung knüpfen, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen (Zulassung mit Bedingungen).

## 5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

<sup>1</sup> Personen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das ordnungsgemäße Belegen der entsprechenden Lerneinheiten und Ablegen der dazugehörigen Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>2</sup> Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.

<sup>3</sup> Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörige Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

<sup>4</sup> Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

<sup>5</sup> Eine einmal nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>6</sup> Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Ausbildungsgang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Ausbildungsgang zur Folge hat.

---

## Anhang 4

zum Studienreglement 2012 für den Ausbildungsgang  
Didaktik-Zertifikat im Fach «Gesundheitswissenschaften und Technologie»  
vom 28. Januar 2014 (Stand am 1. August 2019)

---

Dieser Anhang legt die Zulassungsvoraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach «Gesundheitswissenschaften und Technologie» fest.

Er gilt für Eintritte ab Herbstsemester 2020. Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2020 gelten die bisherigen Bestimmungen<sup>1</sup>.

---

### Inhalt

#### 1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

#### 2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie sowie für Master-Studierende in Gesundheitswissenschaften und Technologie

- 2.1 Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie eingeschrieben
- 2.2 Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie einer anderen Universität

#### 3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Bewegungswissenschaften der ETH Zürich

#### 4<sup>(2)</sup> Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Biomedical Engineering der ETH Zürich sowie für Master-Studierende in Biomedical Engineering der ETH Zürich

#### 5 Zulassungsverfahren

#### 6 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

---

<sup>1</sup> Für Eintritte in früheren Semestern gelten die folgenden Anhänge:

- Eintritt auf das HS 2014 bis und mit FS 2018: Anhang vom 28.01.2014, Stand am 01.02.2014;
- Eintritt auf das HS 2018 bis und mit FS 2020: Anhang vom 28.01.2014, Stand am 01.07.2018.

<sup>2</sup> Eingefügt gemäss Beschluss der Unterrichtskonferenz vom 11.06.2018, von der Rektorin genehmigt am 26.06.2018.



# 1 Anforderungsprofil

## Grundsatz

Für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Gesundheitswissenschaften und Technologie müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

### 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

<sup>1</sup> Zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Gesundheitswissenschaften und Technologie (nachfolgend «Ausbildungsgang») werden in der Regel Personen zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich oder sind an der ETH Zürich in diesem Master-Studiengang eingeschrieben (mit abgeschlossenem Bachelor-Studium).
- b. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Gesundheitswissenschaften und Technologie einer anderen Universität, der nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveau (level of mastery) gleichwertig ist mit einem Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich.
- c. Sie besitzen ein Master-Diplom in Bewegungswissenschaften der ETH Zürich.
- d. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich und sind im Master-Studiengang Biomedical Engineering der ETH Zürich eingeschrieben oder haben diesen abgeschlossen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

### 1.2 Fachliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Das Studium für das Didaktik-Zertifikat im Fach Gesundheitswissenschaften und Technologie setzt Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveau (level of mastery) denjenigen gleichwertig sein müssen, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens sowie der experimentellen Fertigkeiten.

<sup>2</sup> Wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in ECTS-Kreditpunkten (KP) ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 6 dieses Anhangs geregelt.

<sup>3</sup> Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist nicht möglich, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

### 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Unterrichtssprache im Ausbildungsgang ist Deutsch.

<sup>2</sup> Für die Zulassung zum Ausbildungsgang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1<sup>(3)</sup>) nachgewiesen werden. Der Sprachnachweis muss bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungs- bzw. Anmeldefrist eingereicht werden.<sup>(4)</sup> Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

<sup>3</sup> Keinen Sprachnachweis erbringen muss, wer:

- a. ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzt; oder
- b. Deutsch als Muttersprache deklariert; oder
- c. das fachwissenschaftliche Studium in deutscher Sprache absolviert hat.

## 2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie sowie für Master-Studierende in Gesundheitswissenschaften und Technologie

### 2.1 Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie eingeschrieben

#### Auflagenfreie Zulassung

<sup>1</sup> Die auflagenfreie Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Kandidaten und Kandidatinnen, die:

- a. ein Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich besitzen; oder
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich im Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie eingeschrieben sind.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

<sup>3</sup> Für Kandidaten und Kandidatinnen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

---

<sup>3</sup> Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (CEFR): The Common European Framework of Reference for Languages.

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 06.05.2019. Gültig für Kandidatinnen und Kandidaten, die ab Herbstsemester 2020 in den Ausbildungsgang eintreten wollen.

## 2.2 Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie einer anderen Universität

<sup>1</sup> Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Gesundheitswissenschaften und Technologie einer anderen Universität als der ETH Zürich besitzt, muss für die Zulassung zum Ausbildungsgang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

<sup>3</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn der Kandidat oder die Kandidatin:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs);  
*oder*
- b. zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

## 3. Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Bewegungswissenschaften der ETH Zürich

### Auflagenfreie Zulassung

<sup>1</sup> Die auflagenfreie Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Kandidaten und Kandidatinnen, die ein Master-Diplom in Bewegungswissenschaften der ETH Zürich besitzen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs);  
und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

## 4<sup>(5)</sup> Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Biomedical Engineering der ETH Zürich sowie für Master-Studierende in Biomedical Engineering der ETH Zürich

### Auflagenfreie Zulassung

<sup>1</sup> Die auflagenfreie Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Kandidaten und Kandidatinnen, die:

- a. ein Master-Diplom in Biomedical Engineering der ETH Zürich besitzen oder an der ETH Zürich in diesem Master-Studiengang eingeschrieben sind; *und*

---

<sup>5</sup> Eingefügt gemäss Beschluss der Unterrichtskonferenz vom 11.06.2018, von der Rektorin genehmigt am 26.06.2018.

- b. zusätzlich ein Bachelor-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich besitzen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

<sup>3</sup> Für Kandidaten und Kandidatinnen nach Abs. 1 Bst. a, die das Master-Diplom noch nicht erworben haben, gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

## 5 Zulassungsverfahren

<sup>1</sup> Wer in den Ausbildungsgang eintreten will, muss bei den Akademischen Diensten der ETH Zürich – je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung – eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

<sup>2</sup> Der Rektor/die Rektorin bestimmt die folgenden Einzelheiten, die auf der Website der Akademischen Dienste veröffentlicht werden:

- a. in welchen Fällen eine Bewerbung um Zulassung zum Ausbildungsgang erforderlich ist und in welchen Fällen eine Anmeldung ausreicht;
- b. die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung oder Anmeldung.

<sup>3</sup> Auf Bewerbungen oder Anmeldungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

<sup>4</sup> Der Studiendirektor/die Studiendirektorin des Studiengangs „Gesundheitswissenschaften und Technologie“ prüft die fachliche Vorbildung der Kandidaten und Kandidatinnen und beantragt dem Rektor/der Rektorin die Zulassung oder Nichtzulassung.

<sup>5</sup> Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet der Rektor/die Rektorin auf Antrag des Studiendirektors/der Studiendirektorin.

<sup>6</sup> Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen des Kandidaten oder der Kandidatin kann der Rektor/die Rektorin die Zulassung:

- a. vom Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen (Zulassung mit Auflagen);
- b. an die Bedingung knüpfen, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen (Zulassung mit Bedingungen).

## 6 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

<sup>1</sup> Kandidaten und Kandidatinnen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das ordnungsgemäße Belegen der entsprechenden Lerneinheiten und Ablegen der dazugehörigen Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>2</sup> Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.

<sup>3</sup> Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörige Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

<sup>4</sup> Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

<sup>5</sup> Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>6</sup> Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Ausbildungsgang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Ausbildungsgang zur Folge hat.

## Anhang 5

zum Studienreglement 2012 für den Ausbildungsgang  
Didaktik-Zertifikat im Fach Informatik

vom 3. April 2012 (Stand am 1. August 2019)

---

Dieser Anhang legt die Zulassungsvoraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Informatik fest.

Er gilt für Eintritte ab Herbstsemester 2020. Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2020 gelten die bisherigen Bestimmungen.<sup>(1)</sup>

---

### Inhalt

#### 1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

#### 2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Informatik und für Master-Studierende in Informatik

- 2.1 Master-Diplom in Informatik der ETH Zürich oder ETH Lausanne oder im Master-Studium Informatik an der ETH Zürich eingeschrieben
- 2.2 Master-Diplom in Informatik einer anderen Schweizer Universität oder im Master-Studium Informatik an der Universität Zürich eingeschrieben
- 2.3 Master-Diplom in Informatik einer ausländischen Universität

#### 3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Informatik und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung

- 3.1 Master-Diplom in Physik, Mathematik oder Rechnergestützte Wissenschaften der ETH Zürich oder im entsprechenden Master-Studium an der ETH Zürich eingeschrieben
- 3.2 Weitere universitäre Master-Diplome oder im entsprechenden Master-Studium an der ETH Zürich oder Universität Zürich eingeschrieben

#### 4 Zulassungsverfahren

#### 5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

---

<sup>1</sup> Für Eintritte auf das HS 2012 bis und mit FS 2020 gilt der Anhang vom 03.04.2012, Stand am 03.04.2012.

# 1 Anforderungsprofil

## Grundsatz

Für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Informatik müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

### 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

<sup>1</sup> Zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Informatik (nachfolgend «Ausbildungsgang») werden in der Regel Personen zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Master-Diplom (oder Diplom) in Informatik der ETH Zürich oder der ETH Lausanne.
- b. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Informatik einer anderen Universität, der nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig ist mit einem Master-Diplom in Informatik der ETH Zürich.
- c. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom und sind an der ETH Zürich oder an der Universität Zürich jeweils im Master-Studiengang Informatik oder in einem Master-Studiengang gemäss Bst. d. eingeschrieben.
- d. Sie besitzen ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Informatik, mit dem – in Verbindung mit allfälligen fachwissenschaftlichen Auflagen im Umfang von maximal 80 ECTS-Kreditpunkten (KP) – die in Ziffer 1.2 dieses Anhangs festgelegten fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden können.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

### 1.2 Fachliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Das Studium für das Didaktik-Zertifikat im Fach Informatik setzt Kenntnisse und Fertigkeiten in Informatik voraus, die nach Inhalt, Umfang und Qualität denjenigen gleichwertig sein müssen, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Informatik vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

<sup>2</sup> Das nachstehend aufgeführte fachliche Anforderungsprofil umfasst insgesamt 141 KP und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Informatik vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens.

<sup>3</sup> Wenn eine um Zulassung nachsuchende Person die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in KP ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 5 dieses Anhangs geregelt.

<sup>4</sup> Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist nicht möglich, wenn eine um Zulassung nachsuchende Person zu grosse fachliche Lücken aufweist und Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 80 KP umfassen.

## Fachliches Anforderungsprofil

Das fachliche Anforderungsprofil gliedert sich in zwei Teile. Erforderlich sind wesentliche Inhalte der nachstehend aufgeführten Lerneinheiten, die zum ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Informatik gehören. Angaben zu den Inhalten der Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert ([www.vvz.ethz.ch](http://www.vvz.ethz.ch)).

### Teil 1: Lerneinheiten aus dem ETH-Bachelor-Studiengang Informatik (115 KP)

Teil 1 umfasst insgesamt 115 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in Mathematik und Informatik:

#### Aus dem ersten Bachelor-Studienjahr (48 KP):

- Analysis I und II (13 KP)
- Diskrete Mathematik (8 KP)
- Lineare Algebra (7 KP)
- Datenstrukturen und Algorithmen (7 KP)
- Digitaltechnik **oder** Physik (6 KP)
- Einführung in die Programmierung **oder** Parallele Programmierung (7 KP)

#### Aus dem zweiten und dritten Bachelor-Studienjahr (67 KP):

- Wahrscheinlichkeit und Statistik (6 KP)
- Theoretische Informatik (8 KP)
- Numerische Methoden für Computational Science and Engineering (7 KP)
- Datenmodellierung und Datenbanken (7 KP)
- Formale Methoden und Funktionale Programmierung (7 KP)
- Betriebssysteme und Netzwerke **oder** Systemnahe Programmierung und Rechnerarchitektur (8 KP)
- Fachgebiete aus dem Bereich obligatorische Fächer aus den Vertiefungen des Bachelor-Studiums (24 KP)



## Teil 2: Lerneinheiten aus dem ETH-Master-Studiengang Informatik (26 KP)

Teil 2 umfasst insgesamt 26 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse in den Themenbereichen der nachfolgend aufgeführten Fächer-Kategorien des ETH-Master-Studiengangs Informatik. Dabei muss in jeder Kategorie die angegebene Mindestzahl KP erreicht werden.

- Kernfächer der Vertiefungen (mind. 12 KP)
- Vertiefungsübergreifende Fächer (mind. 6 KP)
- Weitere Lerneinheiten aus dem ETH-Master-Studiengang (mind. 8 KP)

### 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Unterrichtssprache im Ausbildungsgang ist Deutsch.

<sup>2</sup> Für die Zulassung zum Ausbildungsgang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1<sup>(2)</sup>) nachgewiesen werden. Der Sprachnachweis muss bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungs- bzw. Anmeldefrist eingereicht werden.<sup>(3)</sup> Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

<sup>3</sup> Keinen Sprachnachweis erbringen muss, wer:

- a. ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzt; oder
- b. Deutsch als Muttersprache deklariert; oder
- c. das fachwissenschaftliche Studium in deutscher Sprache absolviert hat.

## 2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Informatik und für Master-Studierende in Informatik

### 2.1 Master-Diplom in Informatik der ETH Zürich oder ETH Lausanne oder im Master-Studium Informatik an der ETH Zürich eingeschrieben

#### Auflagenfreie Zulassung

<sup>1</sup> Die auflagenfreie Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom) in Informatik der ETH Zürich oder ETH Lausanne besitzen; oder
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich im Master-Studiengang Informatik eingeschrieben sind.

---

<sup>2</sup> Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (CEFR): The Common European Framework of Reference for Languages.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 06.05.2019. Gültig für Kandidatinnen und Kandidaten, die ab Herbstsemester 2020 in den Ausbildungsgang eintreten wollen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

<sup>3</sup> Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

## **2.2 Master-Diplom in Informatik einer anderen Schweizer Universität oder im Master-Studium Informatik an der Universität Zürich eingeschrieben**

### Zulassung gewährleistet

<sup>1</sup> Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Informatik einer anderen Schweizer Universität als der ETH Zürich oder ETH Lausanne besitzen; oder
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der Universität Zürich im Master-Studien-gang Informatik eingeschrieben sind.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

<sup>4</sup> Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

### **2.3 Master-Diplom in Informatik einer ausländischen Universität**

<sup>1</sup> Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Informatik einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Ausbildungsgang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

<sup>3</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 80 KP umfassen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

### **3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Informatik und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung**

#### **3.1 Master-Diplom in Physik, Mathematik oder Rechnergestützte Wissenschaften der ETH Zürich oder im entsprechenden Master-Studium an der ETH Zürich eingeschrieben**

##### Zulassung gewährleistet

<sup>1</sup> Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom) in Physik, Mathematik oder Rechnergestützte Wissenschaften der ETH Zürich besitzen; oder
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich im Master-Studiengang Physik, Mathematik oder Rechnergestützte Wissenschaften eingeschrieben sind.

<sup>2</sup> Die Zulassung erfolgt stets mit der Auflage, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten durch zusätzliche Studienleistungen im Umfang von 45 KP auszugleichen. Die Einzelheiten über die zusätzlichen Studienleistungen sind in Abs. 5 geregelt.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

<sup>4</sup> Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

<sup>5</sup> Die von den Kandidatinnen und Kandidaten zu erfüllenden Auflagen gliedern sich in die nachstehend aufgeführten zwei Teile. Angaben zu den Inhalten der Lerneinheiten, die zum ETH-Bachelor-Studiengang Informatik gehören, sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert ([www.vvz.ethz.ch](http://www.vvz.ethz.ch)).

### **Teil 1 der Auflagen (37 KP)**

Für Teil 1 der Auflagen gilt:

- a. Es muss jede der folgenden Lerneinheiten belegt und die zugehörige Leistungskontrolle abgelegt werden:
  - Datenstrukturen und Algorithmen (7 KP)
  - Parallele Programmierung (7 KP)
  - Theoretische Informatik (8 KP)
  - Systemnahe Programmierung und Rechnerarchitektur (8 KP)
  - Datenmodellierung und Datenbanken (7 KP)
- b. Es müssen mindestens vier der fünf Lerneinheiten bestanden werden. Das heisst, dass mindestens 29 der erforderlichen 37 KP erworben werden müssen. Wer die Leistungskontrolle zu einer Lerneinheit zweimal nicht bestanden hat, muss die bis zur Summe von 37 noch fehlenden KP über eine Lerneinheit aus Teil 2 der Auflagen erwerben (Kompensation).
- c. Wenn in Teil 1 der Auflagen in mehr als einer Lerneinheit die Leistungskontrolle zweimal nicht bestanden worden ist, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden (siehe Ziffer 5 Abs. 6 dieses Anhangs).

### **Teil 2 der Auflagen (8 KP)**

Für Teil 2 der Auflagen gilt:

- a. Es muss eine der folgenden Lerneinheiten bestanden werden, um die erforderlichen 8 KP zu erwerben:
  - Betriebssysteme und Netzwerke (8 KP)
  - Information Security (8 KP)
  - Algorithms, Probability, and Computing (8 KP)
- b. Die in Teil 2 der Auflagen angerechneten 8 KP können nicht gleichzeitig als allfällige Kompensation für Teil 1 angerechnet werden (keine Doppelanrechnung). Ist in Teil 1 eine Kompensation erforderlich, so muss dafür eine weitere Lerneinheit aus Teil 2 bestanden werden.

### **3.2 Weitere universitäre Master-Diplome oder im entsprechenden Master-Studium an der ETH Zürich oder Universität Zürich eingeschrieben**

<sup>1</sup> Sofern die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs innerhalb des gegebenen Rahmens erfüllt werden können, werden in der Regel auch Personen zum Ausbildungsgang zugelassen, die:

- a. einen universitären Master-Abschluss oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss besitzen, der weder in Ziffer 2 noch in Ziffer 3.1 dieses Anhangs aufgeführt ist; oder
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich oder Universität Zürich im Master-Studium in einer entsprechenden Studienrichtung eingeschrieben sind.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

<sup>3</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 80 KP umfassen.

<sup>4</sup> Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

## **4 Zulassungsverfahren**

<sup>1</sup> Wer in den Ausbildungsgang eintreten will, muss beim Rektorat der ETH Zürich, je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung, eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

<sup>2</sup> Die Rektorin/der Rektor bestimmt die folgenden Einzelheiten, die in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht werden:

- a. in welchen Fällen eine Bewerbung um Zulassung zum Ausbildungsgang erforderlich ist und in welchen Fällen eine Anmeldung ausreicht;
- b. die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung oder Anmeldung.

<sup>3</sup> Auf Bewerbungen oder Anmeldungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

<sup>4</sup> Die Studiendirektorin/der Studiendirektor des Studiengangs Informatik prüft die fachliche Vorbildung der um Zulassung zum Ausbildungsgang nachsuchenden Personen und beantragt der Rektorin/dem Rektor die Zulassung oder Nichtzulassung.

<sup>5</sup> Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors..

<sup>6</sup> Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung:

- a. vom Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen (Zulassung mit Auflagen);
- b. an die Bedingung knüpfen, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen (Zulassung mit Bedingungen).

## **5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben**

<sup>1</sup> Personen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das ordnungsgemäße Belegen der entsprechenden Lerneinheiten und Ablegen der dazugehörigen Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>2</sup> Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.

<sup>3</sup> Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörige Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

<sup>4</sup> Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

<sup>5</sup> Eine einmal nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>6</sup> Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Ausbildungsgang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Ausbildungsgang zur Folge hat.

---

## Anhang 6

zum Studienreglement 2012 für den Ausbildungsgang  
Didaktik-Zertifikat im Fach Lebensmittelwissenschaften

vom 3. April 2012 (Stand am 1. August 2019)

---

Dieser Anhang legt die Zulassungsvoraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Lebensmittelwissenschaften fest.

Er gilt für Eintritte ab Herbstsemester 2020. Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2020 gelten die bisherigen Bestimmungen.<sup>(1)</sup>

---

### Inhalt

#### 1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

#### 2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master- oder Doktordiplom in Lebensmittelwissenschaften und für Master- oder Doktoratsstudierende in Lebensmittelwissenschaften

- 2.1 Master-Diplom in Lebensmittelwissenschaften der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaften eingeschrieben
- 2.2 Master-Diplom in Lebensmittelwissenschaften einer anderen Universität
- 2.3 Doktordiplom in Lebensmittelwissenschaften der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Doktoratsstudium in Lebensmittelwissenschaften eingeschrieben

#### 3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer mit Lebensmittelwissenschaften verwandten Studienrichtung und ausgewiesener Qualifikation in Lebensmittelwissenschaften

#### 4 Zulassungsverfahren

#### 5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

---

<sup>1</sup> Für Eintritte auf das HS 2012 bis und mit FS 2020 gilt der Anhang vom 03.04.2012, Stand am 03.04.2012.

# 1 Anforderungsprofil

## Grundsatz

Für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Lebensmittelwissenschaften müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

### 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

<sup>1</sup> Zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Lebensmittelwissenschaften (nachfolgend «Ausbildungsgang») werden in der Regel Personen zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Master-Diplom (oder Diplom) in Lebensmittelwissenschaften der ETH Zürich.
- b. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Lebensmittelwissenschaften einer anderen Universität, der nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig ist mit einem Master-Diplom in Lebensmittelwissenschaften der ETH Zürich.
- c. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom und sind an der ETH Zürich im Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaften eingeschrieben.
- d. Sie besitzen ein Doktordiplom in Lebensmittelwissenschaften der ETH Zürich oder sie sind an der ETH Zürich im Doktoratsstudium in Lebensmittelwissenschaften eingeschrieben.
- e. Sie besitzen ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer mit Lebensmittelwissenschaften verwandten Studienrichtung und verfügen über ausgewiesene Qualifikationen in Lebensmittelwissenschaften, die im Rahmen eines Doktorats in Lebensmittelwissenschaften oder durch eine lebensmittelwissenschaftliche Berufspraxis erworben worden sind.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

### 1.2 Fachliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Das Studium für das Didaktik-Zertifikat im Fach Lebensmittelwissenschaften setzt Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die nach Inhalt, Umfang und Qualität denjenigen gleichwertig sein müssen, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaften vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens.

<sup>2</sup> Die fachlichen Voraussetzungen nach Abs. 1 können auch erfüllt werden durch einen mit Lebensmittelwissenschaften fachlich verwandten universitären Master-Abschluss und ausgewiesenen Qualifikationen in Lebensmittelwissenschaften, die im Rahmen eines Doktorats in Lebensmittelwissenschaften oder durch eine lebensmittelwissenschaftliche Berufspraxis erworben worden sind.



<sup>3</sup> Wenn eine um Zulassung nachsuchende Person die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in ECTS-Kreditpunkten (KP) ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 5 dieses Anhangs geregelt.

<sup>4</sup> Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist nicht möglich, wenn eine um Zulassung nachsuchende Person zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

### 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Unterrichtssprache im Ausbildungsgang ist Deutsch.

<sup>2</sup> Für die Zulassung zum Ausbildungsgang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1<sup>(2)</sup>) nachgewiesen werden. Der Sprachnachweis muss bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungs- bzw. Anmeldefrist eingereicht werden.<sup>(3)</sup> Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

<sup>3</sup> Keinen Sprachnachweis erbringen muss, wer:

- a. ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzt; oder
- b. Deutsch als Muttersprache deklariert; oder
- c. das fachwissenschaftliche Studium in deutscher Sprache absolviert hat.

## 2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master- oder Doktordiplom in Lebensmittelwissenschaften und für Master- oder Doktoratsstudierende in Lebensmittelwissenschaften

### 2.1 Master-Diplom in Lebensmittelwissenschaften der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaften eingeschrieben

#### Auflagenfreie Zulassung

<sup>1</sup> Die auflagenfreie Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom) in Lebensmittelwissenschaften der ETH Zürich besitzen; *oder*
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich im Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaften eingeschrieben sind.

---

<sup>2</sup> Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (CEFR): The Common European Framework of Reference for Languages.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 06.05.2019. Gültig für Kandidatinnen und Kandidaten, die ab Herbstsemester 2020 in den Ausbildungsgang eintreten wollen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); *und*
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

<sup>3</sup> Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

## **2.2 Master-Diplom in Lebensmittelwissenschaften einer anderen Universität**

<sup>1</sup> Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Lebensmittelwissenschaften einer anderen Universität als der ETH Zürich besitzt, muss für die Zulassung zum Ausbildungsgang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

<sup>3</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn die um Zulassung nachsuchende Person:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); *oder*
- b. zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

## **2.3 Doktordiplom in Lebensmittelwissenschaften der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Doktoratsstudium in Lebensmittelwissenschaften eingeschrieben**

### Zulassung gewährleistet

<sup>1</sup> Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die ein Doktordiplom in Lebensmittelwissenschaften der ETH Zürich besitzen oder an der ETH Zürich im Doktoratsstudium in Lebensmittelwissenschaften eingeschrieben sind.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); *und*

- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

### **3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer mit Lebensmittelwissenschaften verwandten Studienrichtung und ausgewiesener Qualifikation in Lebensmittelwissenschaften**

<sup>1</sup> Zum Ausbildungsgang können auch Personen zugelassen werden, die:

- a. ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer mit Lebensmittelwissenschaften verwandten Studienrichtung besitzen; *und*
- b. über ausgewiesene Qualifikationen in Lebensmittelwissenschaften verfügen, die im Rahmen eines Dokorats in Lebensmittelwissenschaften oder durch eine lebensmittelwissenschaftliche Berufspraxis erworben worden sind.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

<sup>3</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn die um Zulassung nachsuchende Person:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); *oder*
- b. zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium oder keine ausreichende Qualifikationen in Lebensmittelwissenschaften).

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

### **4 Zulassungsverfahren**

<sup>1</sup> Wer in den Ausbildungsgang eintreten will, muss beim Rektorat der ETH Zürich, je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung, eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

<sup>2</sup> Die Rektorin/der Rektor bestimmt die folgenden Einzelheiten, die in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht werden:

- a. in welchen Fällen eine Bewerbung um Zulassung zum Ausbildungsgang erforderlich ist und in welchen Fällen eine Anmeldung ausreicht;
- b. die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung oder Anmeldung.

<sup>3</sup> Auf Bewerbungen oder Anmeldungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

<sup>4</sup> Die Studiendirektorin/der Studiendirektor des Studiengangs Lebensmittelwissenschaften prüft die fachliche Vorbildung der um Zulassung zum Ausbildungsgang nachsuchenden Personen und beantragt der Rektorin/dem Rektor die Zulassung oder Nichtzulassung.

<sup>5</sup> Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors.

<sup>6</sup> Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung:

- a. vom Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen (Zulassung mit Auflagen);
- b. an die Bedingung knüpfen, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen (Zulassung mit Bedingungen).

## **5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben**

<sup>1</sup> Personen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das ordnungsgemäße Belegen der entsprechenden Lerneinheiten und Ablegen der dazugehörigen Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>2</sup> Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.

<sup>3</sup> Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörige Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

<sup>4</sup> Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

<sup>5</sup> Eine einmal nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>6</sup> Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Ausbildungsgang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Ausbildungsgang zur Folge hat.

---

## Anhang 7

zum Studienreglement 2012 für den Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat  
im Fach Maschineningenieurwissenschaften und Verfahrenstechnik  
vom 3. April 2012 (Stand am 1. August 2019)

---

Dieser Anhang legt die Zulassungsvoraussetzungen sowie weitere Einzelheiten  
für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Maschinen-  
ingenieurwissenschaften und Verfahrenstechnik fest.

Er gilt für Eintritte ab Herbstsemester 2020. Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemes-  
ter 2020 gelten die bisherigen Bestimmungen.<sup>(1)</sup>

---

### Inhalt

#### 1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

#### 2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Maschineningenieurwissenschaften oder in Verfahrenstechnik und für Master-Studierende in einer dieser beiden Studienrichtungen

- 2.1 Master-Diplom in Maschineningenieurwissenschaften oder in Verfahrenstechnik der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben oder Master-Diplom in Génie mécanique der ETH Lausanne
- 2.2 Master-Diplom in Maschineningenieurwissenschaften oder in Verfahrenstechnik einer anderen Universität

#### 3 Zulassungsverfahren

#### 4 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

---

<sup>1</sup> Für Eintritte auf das HS 2012 bis und mit FS 2020 gilt der Anhang vom 03.04.2012, Stand am 03.04.2012.

# 1 Anforderungsprofil

## Grundsatz

Für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Maschineningenieurwissenschaften und Verfahrenstechnik müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

### 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

<sup>1</sup> Zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Maschineningenieurwissenschaften und Verfahrenstechnik (nachfolgend «Ausbildungsgang») werden in der Regel Personen zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Master-Diplom (oder Diplom) in Maschineningenieurwissenschaften oder in Verfahrenstechnik der ETH Zürich oder ein Master-Diplom in Génie mécanique der ETH Lausanne.
- b. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Maschineningenieurwissenschaften oder in Verfahrenstechnik einer anderen Universität, der nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig ist mit einem entsprechenden Master-Diplom der ETH Zürich.
- c. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom und sind an der ETH Zürich im Master-Studiengang Maschineningenieurwissenschaften oder Verfahrenstechnik eingeschrieben.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

### 1.2 Fachliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Das Studium für das Didaktik-Zertifikat im Fach Maschineningenieurwissenschaften und Verfahrenstechnik setzt Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig sein müssen denjenigen, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Maschineningenieurwissenschaften oder Verfahrenstechnik vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens.

<sup>2</sup> Wenn eine um Zulassung nachsuchende Person die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in ECTS-Kreditpunkten (KP) ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 4 dieses Anhangs geregelt.

<sup>3</sup> Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist nicht möglich, wenn eine um Zulassung nachsuchende Person zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

### 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Unterrichtssprache im Ausbildungsgang ist Deutsch.

<sup>2</sup> Für die Zulassung zum Ausbildungsgang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1<sup>(2)</sup>) nachgewiesen werden. Der Sprachnachweis muss bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungs- bzw. Anmeldefrist eingereicht werden.<sup>(3)</sup> Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

<sup>3</sup> Keinen Sprachnachweis erbringen muss, wer:

- a. ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzt; oder
- b. Deutsch als Muttersprache deklariert; oder
- c. das fachwissenschaftliche Studium in deutscher Sprache absolviert hat.

## 2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Maschineningenieurwissenschaften oder in Verfahrenstechnik und für Master-Studierende in einer dieser beiden Studienrichtungen

### 2.1 Master-Diplom in Maschineningenieurwissenschaften oder in Verfahrenstechnik der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben oder Master-Diplom in Génie mécanique der ETH Lausanne

#### Auflagenfreie Zulassung

<sup>1</sup> Die auflagenfreie Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom) Maschineningenieurwissenschaften oder in Verfahrenstechnik der ETH Zürich oder ein Master-Diplom in Génie mécanique der ETH Lausanne besitzen; *oder*
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich im Master-Studiengang Maschineningenieurwissenschaften oder Verfahrenstechnik eingeschrieben sind.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

---

<sup>2</sup> Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (CEFR): The Common European Framework of Reference for Languages.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 06.05.2019. Gültig für Kandidatinnen und Kandidaten, die ab Herbstsemester 2020 in den Ausbildungsgang eintreten wollen.

<sup>3</sup> Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

## **2.2 Master-Diplom in Maschineningenieurwissenschaften oder in Verfahrenstechnik einer anderen Universität**

<sup>1</sup> Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Maschineningenieurwissenschaften oder in Verfahrenstechnik einer anderen Universität als der ETH Zürich oder ETH Lausanne besitzt, muss für die Zulassung zum Ausbildungsgang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

<sup>3</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn die um Zulassung nachsuchende Person:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs);  
*oder*
- b. zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

## **3 Zulassungsverfahren**

<sup>1</sup> Wer in den Ausbildungsgang eintreten will, muss beim Rektorat der ETH Zürich, je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung, eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

<sup>2</sup> Die Rektorin/der Rektor bestimmt die folgenden Einzelheiten, die in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht werden:

- a. in welchen Fällen eine Bewerbung um Zulassung zum Ausbildungsgang erforderlich ist und in welchen Fällen eine Anmeldung ausreicht;
- b. die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung oder Anmeldung.

<sup>3</sup> Auf Bewerbungen oder Anmeldungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.



<sup>4</sup> Die Studiendirektorin/der Studiendirektor des Studiengangs Maschineningenieurwissenschaften und Verfahrenstechnik prüft die fachliche Vorbildung der um Zulassung zum Ausbildungsgang nachsuchenden Personen und beantragt der Rektorin/dem Rektor die Zulassung oder Nichtzulassung.

<sup>5</sup> Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors.

<sup>6</sup> Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung:

- a. vom Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen (Zulassung mit Auflagen);
- b. an die Bedingung knüpfen, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen (Zulassung mit Bedingungen).

#### **4 Erfüllen von Zulassungsaufgaben**

<sup>1</sup> Personen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das ordnungsgemäße Belegen der entsprechenden Lerneinheiten und Ablegen der dazugehörigen Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>2</sup> Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.

<sup>3</sup> Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörige Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

<sup>4</sup> Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

<sup>5</sup> Eine einmal nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>6</sup> Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Ausbildungsgang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Ausbildungsgang zur Folge hat.

---

## Anhang 8

zum Studienreglement 2012 für den Ausbildungsgang  
Didaktik-Zertifikat im Fach Mathematik

vom 3. April 2012 (Stand am 1. August 2019)

---

Dieser Anhang legt die Zulassungsvoraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Mathematik fest.

Er gilt für Eintritte ab Herbstsemester 2020. Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2020 gelten die bisherigen Bestimmungen.<sup>(1)</sup>

---

### Inhalt

#### 1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

#### 2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Mathematik und für Master-Studierende in Mathematik

- 2.1 Master-Diplom in Mathematik der ETH Zürich, Universität Zürich oder ETH Lausanne oder im Master-Studium Mathematik an der ETH Zürich oder Universität Zürich eingeschrieben
- 2.2 Master-Diplom in Mathematik einer anderen Schweizer Universität
- 2.3 Master-Diplom in Mathematik einer ausländischen Universität

#### 3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Mathematik und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung

#### 4 Zulassungsverfahren

#### 5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

---

<sup>1</sup> Für Eintritte auf das HS 2012 bis und mit FS 2020 gilt der Anhang vom 03.04.2012, Stand am 03.04.2012.

# 1 Anforderungsprofil

## Grundsatz

Für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Mathematik müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

### 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

<sup>1</sup> Zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Mathematik (nachfolgend «Ausbildungsgang») werden in der Regel Personen zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Mathematik der ETH Zürich, der Universität Zürich oder der ETH Lausanne.
- b. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Mathematik einer anderen Universität, der nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig ist mit einem Master-Diplom in Mathematik der ETH Zürich.
- c. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom und sind an der ETH Zürich oder an der Universität Zürich jeweils im Master-Studiengang Mathematik oder in einem Master-Studiengang gemäss Bst. d. eingeschrieben.
- d. Sie besitzen ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Mathematik, mit dem – in Verbindung mit allfälligen fachwissenschaftlichen Auflagen im Umfang von maximal 80 ECTS-Kreditpunkten (KP) – die in Ziffer 1.2 dieses Anhangs festgelegten fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden können.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

### 1.2 Fachliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Das Studium für das Didaktik-Zertifikat im Fach Mathematik setzt Kenntnisse und Fertigkeiten in Mathematik voraus, die nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig sein müssen denjenigen, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Mathematik vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

<sup>2</sup> Das nachstehend aufgeführte fachliche Anforderungsprofil umfasst insgesamt 224 KP und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Mathematik vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens.

<sup>3</sup> Wenn eine um Zulassung nachsuchende Person die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in KP ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 5 dieses Anhangs geregelt.

<sup>4</sup> Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist nicht möglich, wenn eine um Zulassung nachsuchende Person zu grosse fachliche Lücken aufweist und Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 80 KP umfassen.

## Fachliches Anforderungsprofil

Das fachliche Anforderungsprofil gliedert sich in zwei Teile. Erforderlich sind wesentliche Inhalte der nachstehend aufgeführten, zum ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Mathematik gehörenden Lerneinheiten. Angaben zu den Inhalten der Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert ([www.vvz.ethz.ch](http://www.vvz.ethz.ch)).

### Teil 1: Lerneinheiten aus dem ETH-Bachelor-Studiengang Mathematik (74 KP)

Teil 1 umfasst 74 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse in Mathematik.

- Analysis I und Analysis II (12 KP)
- Lineare Algebra I und Lineare Algebra II (12 KP)
- Funktionentheorie (4 KP)
- Algebra I und Algebra II (8 KP)  
*Andere Lerneinheiten entsprechenden Inhalts können fallweise angerechnet werden.*
- Topologie (4 KP)  
*Andere Lerneinheiten entsprechenden Inhalts können fallweise angerechnet werden.*
- Mass und Integral (6 KP)  
*Andere Lerneinheiten entsprechenden Inhalts können fallweise angerechnet werden.*
- Wahrscheinlichkeit und Statistik (6 KP)  
*Andere Lerneinheiten entsprechenden Inhalts können fallweise angerechnet werden.*
- Numerische Mathematik I und Numerische Mathematik II (10 KP)  
*Andere Lerneinheiten entsprechenden Inhalts können fallweise angerechnet werden.*
- Ein mathematisches Seminar oder Proseminar (6 KP)
- Eine mathematische Arbeit (6 KP)  
*Beispielsweise eine Bachelor-Arbeit oder eine Semesterarbeit.*

## Teil 2 (150 KP)

Teil 2 umfasst 150 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse in einem oder in mehreren der nachstehend aufgeführten Fachgebiete. Insbesondere müssen Gebiete sowohl der reinen als auch der angewandten Mathematik vertreten sein.

- Bereiche der reinen Mathematik wie Algebra, Analysis und Geometrie (mindestens 36 KP)
- Bereiche der angewandten Mathematik wie Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Numerik, Theoretische Physik und Theoretische Informatik (mindestens 36 KP)
- Physik  
*Beispielsweise die Lehrinhalte der Physik-Lerneinheiten des ETH-Bachelor- und Master-Studiengangs Mathematik*
- Informatik  
*Beispielsweise die Lehrinhalte der Lerneinheiten „Informatik“ oder „Algorithmen und Komplexität“ des ETH-Bachelor- und Master-Studiengangs Mathematik*
- Lerneinheiten anderer Fachrichtungen (Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften), deren Inhalt sich hinsichtlich ihres mathematischen Gehalts mit Vorlesungen des ETH-Bachelor- und Master-Studiengangs Mathematik vergleichen lässt.

### 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Unterrichtssprache im Ausbildungsgang ist Deutsch.

<sup>2</sup> Für die Zulassung zum Ausbildungsgang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1<sup>(2)</sup>) nachgewiesen werden. Der Sprachnachweis muss bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungs- bzw. Anmeldefrist eingereicht werden.<sup>(3)</sup> Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

<sup>3</sup> Keinen Sprachnachweis erbringen muss, wer:

- a. ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzt; oder
- b. Deutsch als Muttersprache deklariert; oder
- c. das fachwissenschaftliche Studium in deutscher Sprache absolviert hat.

---

<sup>2</sup> Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (CEFR): The Common European Framework of Reference for Languages.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 06.05.2019. Gültig für Kandidatinnen und Kandidaten, die ab Herbstsemester 2020 in den Ausbildungsgang eintreten wollen.

## **2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Mathematik und für Master-Studierende in Mathematik**

### **2.1 Master-Diplom in Mathematik der ETH Zürich, Universität Zürich oder ETH Lausanne oder im Master-Studium Mathematik an der ETH Zürich oder Universität Zürich eingeschrieben**

#### Auflagenfreie Zulassung

<sup>1</sup> Die auflagenfreie Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom) in Mathematik oder Angewandter Mathematik der ETH Zürich besitzen; oder
- b. ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Mathematik der Universität Zürich oder ETH Lausanne besitzen; oder
- c. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich oder an der Universität Zürich jeweils im Master-Studiengang Mathematik oder Angewandte Mathematik eingeschrieben sind.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

<sup>3</sup> Für Personen nach Abs. 1 Bst. c gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

<sup>4</sup> Den Kandidatinnen und Kandidaten wird der Besuch folgender Lerneinheiten empfohlen:

- Geometrie (Ergänzungsfach);
- Funktionalanalysis;
- Differentialgeometrie.

### **2.2 Master-Diplom in Mathematik einer anderen Schweizer Universität**

#### Zulassung gewährleistet

<sup>1</sup> Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Mathematik einer anderen Schweizer Universität als der ETH Zürich, Universität Zürich oder ETH Lausanne besitzen.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

### **2.3 Master-Diplom in Mathematik einer ausländischen Universität**

<sup>1</sup> Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Mathematik einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Ausbildungsgang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

<sup>3</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 80 KP umfassen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

### **3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Mathematik und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung**

<sup>1</sup> Sofern die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs innerhalb des gegebenen Rahmens erfüllt werden können, werden in der Regel auch Personen zum Ausbildungsgang zugelassen, die:

- a. ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Mathematik besitzen; oder
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich oder Universität Zürich im Master-Studium in einer anderen Studienrichtung als Mathematik eingeschrieben sind.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

<sup>3</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 80 KP umfassen.

<sup>4</sup> Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

## **4 Zulassungsverfahren**

<sup>1</sup> Wer in den Ausbildungsgang eintreten will, muss beim Rektorat der ETH Zürich, je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung, eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

<sup>2</sup> Die Rektorin/der Rektor bestimmt die folgenden Einzelheiten, die in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht werden:

- a. in welchen Fällen eine Bewerbung um Zulassung zum Ausbildungsgang erforderlich ist und in welchen Fällen eine Anmeldung ausreicht;
- b. die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung oder Anmeldung.

<sup>3</sup> Auf Bewerbungen oder Anmeldungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

<sup>4</sup> Die Studiendirektorin/der Studiendirektor des Studiengangs Mathematik prüft die fachliche Vorbildung der um Zulassung zum Ausbildungsgang nachsuchenden Personen und beantragt der Rektorin/dem Rektor die Zulassung oder Nichtzulassung.

<sup>5</sup> Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors.

<sup>6</sup> Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung:

- a. vom Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen (Zulassung mit Auflagen);
- b. an die Bedingung knüpfen, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen (Zulassung mit Bedingungen).



## 5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

<sup>1</sup> Personen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das ordnungsgemäße Belegen der entsprechenden Lerneinheiten und Ablegen der dazugehörigen Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>2</sup> Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.

<sup>3</sup> Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörige Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

<sup>4</sup> Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

<sup>5</sup> Eine einmal nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>6</sup> Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Ausbildungsgang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Ausbildungsgang zur Folge hat.

---

## Anhang 9

zum Studienreglement 2012 für den Ausbildungsgang  
Didaktik-Zertifikat im Fach Physik

vom 3. April 2012 (Stand am 1. August 2019)

---

Dieser Anhang legt die Zulassungsvoraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Physik fest.

Er gilt für Eintritte ab Herbstsemester 2020. Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2020 gelten die bisherigen Bestimmungen.<sup>(1)</sup>

---

### Inhalt

#### 1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

#### 2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master- oder Doktordiplom in Physik und für Master- oder Doktoratsstudierende in Physik

- 2.1 Master-Diplom in Physik der ETH Zürich, Universität Zürich oder ETH Lausanne oder im Master-Studium Physik an der ETH Zürich oder Universität Zürich eingeschrieben
- 2.2 Master-Diplom in Physik einer anderen Schweizer Universität
- 2.3 Master-Diplom in Physik einer ausländischen Universität
- 2.4 Doktordiplom in Physik der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Doktoratsstudium Physik eingeschrieben

#### 3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Physik und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung

#### 4 Zulassungsverfahren

#### 5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

---

<sup>1</sup> Für Eintritte auf das HS 2012 bis und mit FS 2020 gilt der Anhang vom 03.04.2012, Stand am 03.04.2012.

# 1 Anforderungsprofil

## Grundsatz

Für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Physik müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

### 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

<sup>1</sup> Zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Physik (nachfolgend «Ausbildungsgang») werden in der Regel Personen zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Physik<sup>2</sup> der ETH Zürich, der Universität Zürich oder der ETH Lausanne.
- b. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Physik einer anderen Universität, der nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig ist mit einem Master-Diplom in Physik der ETH Zürich.
- c. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom und sind an der ETH Zürich oder an der Universität Zürich jeweils im Master-Studiengang Physik<sup>1</sup> oder in einem Master-Studiengang gemäss Bst. d. eingeschrieben.
- d. Sie besitzen ein Doktordiplom in Physik der ETH Zürich oder sind an der ETH Zürich im Doktoratsstudium in Physik eingeschrieben.
- d. Sie besitzen ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Physik, mit dem – in Verbindung mit allfälligen fachwissenschaftlichen Auflagen im Umfang von maximal 80 ECTS-Kreditpunkten – die in Ziffer 1.2 dieses Anhangs festgelegten fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden können.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

### 1.2 Fachliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Das Studium für das Didaktik-Zertifikat im Fach Physik setzt Kenntnisse und Fertigkeiten in Physik voraus, die nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig sein müssen denjenigen, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Physik vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

<sup>2</sup> Das nachstehend aufgeführte fachliche Anforderungsprofil umfasst insgesamt 165 – 169 (KP) und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Physik vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens sowie der experimentellen Fertigkeiten.

---

<sup>2</sup> Der Joint Degree Master-Studiengang Hochenergiephysik der ETH Zürich und der École Polytechnique Paris ist dem Master-Studiengang Physik der ETH Zürich gleichgestellt.

<sup>3</sup> Wenn eine um Zulassung nachsuchende Person die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in KP ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 5 dieses Anhangs geregelt.

<sup>4</sup> Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist nicht möglich, wenn eine um Zulassung nachsuchende Person zu grosse fachliche Lücken aufweist und Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 80 KP umfassen.

## Fachliches Anforderungsprofil

Das fachliche Anforderungsprofil gliedert sich in die drei Bereiche „Mathematische Grundlagen“, „Physikalische Grundlagen und Kernfächer“ sowie „Praktika und selbständige Arbeit“. Die Angaben zu den Inhalten der Lerneinheiten, die zum ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Physik gehören, sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert ([www.vvz.ethz.ch](http://www.vvz.ethz.ch)).

### Teil 1: Mathematische Grundlagen (42 KP)

Erforderlich sind wesentliche Inhalte der folgenden, zum ETH-Physikstudium gehörenden Lerneinheiten:

- Analysis I und II sowie lineare Algebra I und II (24 KP)
- Numerische Methoden (6 KP)
- Methoden der Mathematischen Physik I und II (12 KP)

Vergleichbare Mathematikvorlesungen eines ETH-Ingenieurstudiums gelten als gleichwertig.

### Teil 2: Physikalische Grundlagen und Kernfächer (81 – 85 KP)

Erforderlich sind wesentliche Inhalte der folgenden, zum ETH-Physikstudium gehörenden Lerneinheiten:

- Physik I – III (17 - 21 KP)  
(*Physik I und II können auch im Rahmen einer ETH-Servicevorlesung belegt worden sein.*)
- Allgemeine Mechanik (7 KP)
- Elektrodynamik (7 KP)
- Quantenmechanik I (10 KP)
- Theorie der Wärme (10 KP)

*Drei der vier folgenden Kernfächer aus der Experimentalphysik:*

- Astrophysik (10 KP)
- Festkörperphysik (10 KP)
- Kern- und Teilchenphysik (10 KP)
- Quantenelektronik (10 KP)

**Teil 3: Praktika und selbständige Arbeit (42 KP)**

Erforderlich sind wesentliche Inhalte der folgenden, zum ETH-Physikstudium gehörenden Lerneinheiten:

- Anfängerpraktikum I und II (8 KP)
- Vorgerücktenpraktikum (9 KP)
- Master-Arbeit (25 KP)

*(Die Master-Arbeit muss in einer der folgenden Disziplinen verfasst worden sein: eine Naturwissenschaft, eine systemorientierte Naturwissenschaft oder eine Ingenieurwissenschaft.)*

**1.3 Sprachliche Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Die Unterrichtssprache im Ausbildungsgang ist Deutsch.

<sup>2</sup> Für die Zulassung zum Ausbildungsgang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1<sup>(3)</sup>) nachgewiesen werden. Der Sprachnachweis muss bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungs- bzw. Anmeldefrist eingereicht werden.<sup>(4)</sup> Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

<sup>3</sup> Keinen Sprachnachweis erbringen muss, wer:

- a. ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzt; oder
- b. Deutsch als Muttersprache deklariert; oder
- c. das fachwissenschaftliche Studium in deutscher Sprache absolviert hat.

**2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master- oder Doktordiplom in Physik und für Master- oder Doktoratsstudierende in Physik****2.1 Master-Diplom in Physik der ETH Zürich, Universität Zürich oder ETH Lausanne oder im Master-Studium Physik an der ETH Zürich oder Universität Zürich eingeschrieben**Auflagenfreie Zulassung

<sup>1</sup> Die auflagenfreie Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Physik<sup>(5)</sup> der ETH Zürich, Universität Zürich oder ETH Lausanne besitzen; oder
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich oder an der Universität Zürich jeweils im Master-Studiengang Physik eingeschrieben sind.

---

<sup>3</sup> Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (CEFR): The Common European Framework of Reference for Languages.

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 06.05.2019. Gültig für Kandidatinnen und Kandidaten, die ab Herbstsemester 2020 in den Ausbildungsgang eintreten wollen.

<sup>5</sup> Der Joint Degree Master-Studiengang Hochenergiephysik der ETH Zürich und der École Polytechnique Paris ist dem Master-Studiengang Physik der ETH Zürich gleichgestellt.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

<sup>3</sup> Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

## **2.2 Master-Diplom in Physik einer anderen Schweizer Universität**

### Zulassung gewährleistet

<sup>1</sup> Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Physik einer anderen Schweizer Universität als der ETH Zürich, Universität Zürich oder ETH Lausanne besitzen.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

## **2.3 Master-Diplom in Physik einer ausländischen Universität**

<sup>1</sup> Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Physik einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Ausbildungsgang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

<sup>3</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 80 KP umfassen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

## **2.4 Doktordiplom in Physik der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Doktoratsstudium in Physik eingeschrieben**

### Auflagenfreie Zulassung

<sup>1</sup> Die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die ein Doktordiplom in Physik der ETH Zürich besitzen oder an der ETH Zürich im Doktoratsstudium in Physik eingeschrieben sind.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

## **3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Physik und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung**

<sup>1</sup> Sofern die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs innerhalb des gegebenen Rahmens erfüllt werden können, werden in der Regel auch Personen zum Ausbildungsgang zugelassen, die:

- a. ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Physik besitzen; oder
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich oder Universität Zürich im Master-Studium in einer anderen Studienrichtung als Physik eingeschrieben sind.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

<sup>3</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 80 KP umfassen.

<sup>3</sup> Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

## 4 Zulassungsverfahren

<sup>1</sup> Wer in den Ausbildungsgang eintreten will, muss beim Rektorat der ETH Zürich, je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung, eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

<sup>2</sup> Die Rektorin/der Rektor bestimmt die folgenden Einzelheiten, die in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht werden:

- a. in welchen Fällen eine Bewerbung um Zulassung zum Ausbildungsgang erforderlich ist und in welchen Fällen eine Anmeldung ausreicht;
- b. die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung oder Anmeldung.

<sup>3</sup> Auf Bewerbungen oder Anmeldungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

<sup>4</sup> Die Studiendirektorin/der Studiendirektor des Studiengangs Physik prüft die fachliche Vorbildung der um Zulassung zum Ausbildungsgang nachsuchenden Personen und beantragt der Rektorin/dem Rektor die Zulassung oder Nichtzulassung.

<sup>5</sup> Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors.

<sup>6</sup> Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung:

- a. vom Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen (Zulassung mit Auflagen);
- b. an die Bedingung knüpfen, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen (Zulassung mit Bedingungen).

## 5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

<sup>1</sup> Personen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das ordnungsgemässe Belegen der entsprechenden Lerneinheiten und Ablegen der dazugehörigen Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>2</sup> Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.



---

<sup>3</sup> Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörige Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

<sup>4</sup> Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

<sup>5</sup> Eine einmal nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>6</sup> Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Ausbildungsgang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Ausbildungsgang zur Folge hat.

---

## Anhang 10

zum Studienreglement 2012 für den Ausbildungsgang  
Didaktik-Zertifikat im Fach Umweltlehre

vom 3. April 2012 (Stand am 1. August 2019)

---

Dieser Anhang legt die Zulassungsvoraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Umweltlehre fest.

Er gilt für Eintritte ab Herbstsemester 2020. Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2020 gelten die bisherigen Bestimmungen.<sup>(1)</sup>

---

### Inhalt

#### 1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

#### 2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Umweltnaturwissenschaften, Umweltingenieurwissenschaften, Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften oder in Atmospheric and Climate Science und für Master-Studierende in einer dieser Studienrichtungen

- 2.1 Master-Diplom der ETH Zürich in Umweltnaturwissenschaften, in Umweltingenieurwissenschaften, in Agrarwissenschaften, in Forstwissenschaften oder in Atmospheric and Climate Science oder an der ETH Zürich im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben
- 2.2 Master-Diplom in einer in Ziffer 2.1 aufgeführten Studienrichtung einer anderen Universität

#### 3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen naturwissenschaftlichen Studienrichtung als in Ziffer 2 aufgeführt und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung

- 3.1 Master-Diplom einer Schweizer Universität in Atmospheric and Climate Science, in Biologie, in Chemie, in Erdwissenschaften, in Interdisziplinäre Naturwissenschaften, in Lebensmittelwissenschaften oder in Physik oder an der ETH Zürich oder Universität Zürich im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben
- 3.2 Master-Diplom in einer in Ziffer 3.1 aufgeführten Studienrichtung einer ausländischen Universität

#### 4 Zulassungsverfahren

#### 5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

---

<sup>1</sup> Für Eintritte auf das HS 2012 bis und mit FS 2020 gilt der Anhang vom 03.04.2012, Stand am 03.04.2012.

# 1 Anforderungsprofil

## Grundsatz

Für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Umweltlehre müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

### 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

<sup>1</sup> Zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Umweltlehre (nachfolgend «Ausbildungsgang») werden in der Regel Personen zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Master-Diplom (oder Diplom) der ETH Zürich in Umweltnaturwissenschaften, in Umweltingenieurwissenschaften, in Agrarwissenschaften, in Forstwissenschaften oder in Atmospheric and Climate Science (siehe Ziff. 2.1).
- b. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in einer in Bst. a aufgeführten Studienrichtung einer anderen Universität, der nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig ist mit einem entsprechenden Master-Diplom der ETH Zürich.
- c. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom und sind an der ETH Zürich in einem Master-Studiengang in einer in Bst. a aufgeführten Studienrichtung eingeschrieben.
- d. Sie besitzen ein Master-Diplom einer Schweizer Universität in Atmospheric and Climate Science (siehe Ziff. 3.1), in Biologie, in Chemie, in Erdwissenschaften, in Interdisziplinäre Naturwissenschaften, in Lebensmittelwissenschaft oder in Physik.
- e. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom und sind an der ETH Zürich oder Universität Zürich in einem Master-Studiengang in einer in Bst. d aufgeführten Studienrichtung eingeschrieben.
- f. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in einer in Bst. d aufgeführten Studienrichtung einer ausländischen Universität, der nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig ist mit einem entsprechenden Master-Diplom der ETH Zürich.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

### 1.2 Fachliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Das Studium für das Didaktik-Zertifikat im Fach Umweltlehre setzt Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, einschliesslich des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens, die nach Inhalt, Umfang und Qualität denjenigen gleichwertig sein müssen, die in einem der folgenden ETH-Bachelor- und Master-Studiengänge vermittelt werden: Umweltnaturwissenschaften, Umweltingenieurwissenschaften, Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften oder Atmospheric and Climate Science.

<sup>2</sup> Wenn eine um Zulassung nachsuchende Person die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in ECTS-Kreditpunkten (KP) ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 5 dieses Anhangs geregelt.

<sup>3</sup> Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist nicht möglich, wenn eine um Zulassung nachsuchende Person zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

### 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Unterrichtssprache im Ausbildungsgang ist Deutsch.

<sup>2</sup> Für die Zulassung zum Ausbildungsgang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1<sup>(2)</sup>) nachgewiesen werden. Der Sprachnachweis muss bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungs- bzw. Anmeldefrist eingereicht werden.<sup>(3)</sup> Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

<sup>3</sup> Keinen Sprachnachweis erbringen muss, wer:

- a. ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzt; oder
- b. Deutsch als Muttersprache deklariert; oder
- c. das fachwissenschaftliche Studium in deutscher Sprache absolviert hat.

## 2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Umweltnaturwissenschaften, Umweltingenieurwissenschaften, Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften oder in Atmospheric and Climate Science und für Master-Studierende in einer dieser Studienrichtungen

### 2.1 Master-Diplom der ETH Zürich in Umweltnaturwissenschaften, Umweltingenieurwissenschaften, Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften oder in Atmospheric and Climate Science oder an der ETH Zürich im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben

#### Auflagenfreie Zulassung

<sup>1</sup> Die auflagenfreie Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom) der ETH Zürich in Umweltnaturwissenschaften, in Umweltingenieurwissenschaften, in Agrarwissenschaften oder in Forstwissenschaften besitzen; oder

---

<sup>2</sup> Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (CEFR): The Common European Framework of Reference for Languages.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 06.05.2019. Gültig für Kandidatinnen und Kandidaten, die ab Herbstsemester 2020 in den Ausbildungsgang eintreten wollen.

- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich in einem Master-Studiengang in einer in Bst. a aufgeführten Studienrichtung eingeschrieben sind; *oder*
- c. ein Bachelor-Diplom in einer in Bst. a aufgeführten Studienrichtung besitzen und:
  - 1) an der ETH Zürich im Master-Studiengang Atmospheric and Climate Science eingeschrieben sind; *oder*
  - 2) ein Master-Diplom in Atmospheric and Climate Science der ETH Zürich besitzen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

<sup>3</sup> Für Personen nach Abs. 1 Bst. b und c gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

## **2.2 Master-Diplom in einer in Ziffer 2.1 aufgeführten Studienrichtung einer anderen Universität**

<sup>1</sup> Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in einer in Ziffer 2.1 aufgeführten Studienrichtung einer anderen Universität als der ETH Zürich besitzt, muss für die Zulassung zum Ausbildungsgang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

<sup>3</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn die um Zulassung nachsuchende Person:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); *oder*
- b. zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

### **3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen naturwissenschaftlichen Studienrichtung als in Ziffer 2 aufgeführt und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung**

#### **3.1 Master-Diplom einer Schweizer Universität in Atmospheric and Climate Science, in Biologie, in Chemie, in Erdwissenschaften, in Interdisziplinäre Naturwissenschaften, in Lebensmittelwissenschaften oder in Physik oder an der ETH Zürich oder Universität Zürich im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben**

##### Zulassung gewährleistet

<sup>1</sup> Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) einer Schweizer Universität in Atmospheric and Climate Science, in Biologie, in Chemie, in Erdwissenschaften, in Interdisziplinäre Naturwissenschaften, in Lebensmittelwissenschaften oder in Physik besitzen; *oder*
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich oder Universität Zürich in einem Master-Studiengang in einer in Bst. a aufgeführten Studienrichtung eingeschrieben sind.

<sup>2</sup> Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

<sup>3</sup> Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

#### **3.2 Master-Diplom in einer in Ziffer 3.1 aufgeführten Studienrichtung einer ausländischen Universität**

<sup>1</sup> Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in einer in Ziffer 3.1 aufgeführten Studienrichtung einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Ausbildungsgang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

<sup>2</sup> Eine allfällige Zulassung erfolgt mit der Auflage, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

<sup>3</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn die um Zulassung nachsuchende Person:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs);  
*oder*
- b. zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

## **4 Zulassungsverfahren**

<sup>1</sup> Wer in den Ausbildungsgang eintreten will, muss beim Rektorat der ETH Zürich, je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung, eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

<sup>2</sup> Die Rektorin/der Rektor bestimmt die folgenden Einzelheiten, die in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht werden:

- a. in welchen Fällen eine Bewerbung um Zulassung zum Ausbildungsgang erforderlich ist und in welchen Fällen eine Anmeldung ausreicht;
- b. die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung oder Anmeldung.

<sup>3</sup> Auf Bewerbungen oder Anmeldungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

<sup>4</sup> Die Studiendirektorin/der Studiendirektor des Studiengangs Umweltnaturwissenschaften prüft die fachliche Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten und beantragt der Rektorin/dem Rektor die Zulassung oder Nichtzulassung.

<sup>5</sup> Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors.

<sup>6</sup> Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung:

- a. vom Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen (Zulassung mit Auflagen);
- b. an die Bedingung knüpfen, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen (Zulassung mit Bedingungen).

## 5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

<sup>1</sup> Personen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das ordnungsgemäße Belegen der entsprechenden Lerneinheiten und Ablegen der dazugehörigen Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>2</sup> Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.

<sup>3</sup> Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörige Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

<sup>4</sup> Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

<sup>5</sup> Eine einmal nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>6</sup> Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Ausbildungsgang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Ausbildungsgang zur Folge hat.